**Zeitschrift:** Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte

Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden

**Band:** 30 (2013)

Artikel: In Amt und Würden: Entstehen und Wesen der neuen Elite in der

Surselva 1370-1530

Autor: Decurtins, Sandro

**Kapitel:** 6: Die Ämter

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-939165

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# 6 Die Ämter

# 6.1 Ämterwesen, Amtsträger und lokale Elite im Spätmittelalter

Gemäss der in der Einleitung formulierten These, dass die Ämter das entscheidende Kriterium bildeten, um Aufnahme in die lokale Elite zu finden, folgen hier zunächst einige allgemeine Bemerkungen zum Ämterwesen im Spätmittelalter. Der Vergleich eines Amtes zwischen mehreren Regionen ist möglich, doch eine allgemeine Definition der Pflichten eines Amtsträgers kann nicht gegeben werden, will man nicht auf der Ebene eines knappen Lexikoneintrages stehen bleiben. So gab es unterschiedliche Ämterorganisationen in den verschiedenen Territorien und auch innerhalb dieser verschiedene Stufen überund nebeneinander sowie verschiedene Funktionen und Bezeichnungen der Amtsträger. Die zeitliche Entwicklung verlief ebenfalls nicht überall gleich. Hinter derselben Bezeichnung verbargen sich verschiedene Funktionen, weil regionale Besonderheiten dominierten. Einzelne Amtsträger nahmen mehrere Aufgaben gleichzeitig wahr, während andere nur mit einer bestimmten betraut wurden. 503 Ämter müssen deshalb als historisch gewachsene Gebilde gesehen werden. Neben der Organisation von oben spielte freilich auch das alte Herkommen eine Rolle.

In Fürstenstaaten galt die Ämtertätigkeit als besonders bedeutungsvoll. In Bayern etwa ermöglichte sie den Aufstieg in den Niederadel. Familien, die in Erscheinung traten, sich indes nicht in die Ämterverwaltung einbinden konnten, verschwanden schnell wieder. Da Brakensiek stellt für den frühneuzeitlichen Fürstenstaat fest, dass zwar die zentrale Verwaltung immer mehr ausgebaut wurde, die Lokalverwaltung aber vielfach auf dem spätmittelalterlichen Stand verharrte. Das kommunale Personal entstammte zumeist der lokalen Honoratiorenschaft, was zu einer Verflechtung von sozialer Hierarchie und Ämterhierarchie führte. Die lokalen Amtsträger konnten Autorität und Machtmittel des Landesherrn zur Durchsetzung eigener Interessen nutzen. Herausragend sind für ihn jene Familien, die

<sup>503</sup> Hesse, Amtsträger, S. 192. Aus diesem Grund wird auf einen Überblick über den Stand der Forschung zu den einzelnen Ämtern verzichtet.

<sup>&</sup>lt;sup>504</sup> Reinle, Wappengenossen und Landleute, S. 156.

<sup>&</sup>lt;sup>505</sup> Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>506</sup> Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 11.

ein Amt, Landammann oder Meieramt, bekleideten. Hubler glaubt, dass die Meier von Erstfeld ihre Stellung im 14. Jahrhundert nicht ihrem Grundbesitz verdankten, sondern ihren Ämtern. Weil sie gleichzeitig zwei Meierämter bekleideten, konnten sie mehr Einfluss auf die Urner Bevölkerung ausüben als andere Personen. 507 Für Bünden misst Paul Eugen Grimm der Ämtertätigkeit eine «überragende Bedeutung» bei, ebenso Silvio Färber für die Frühe Neuzeit. 508 Wem ein Amt übertragen wurde, stieg in der Hierarchie auf. 509 Öffentliches Ansehen hing weniger von Adelstitel und Fürstendienst ab als in benachbarten Ländern, sondern mehr von den Ämtern.<sup>510</sup> Um ein Amt zu versehen, war kein Adelsnachweis erforderlich, weder auf Gemeinde- noch auf Bundes- oder Landesebene. Eine Ausnahme bildete lediglich das Oberengadin, wo nur Adlige das Amt des Landammanns versahen. Aus diesem Grund konnte sich dort die Familie von Planta so lange halten.<sup>511</sup> Eine adlige Herkunft fiel nicht mehr so stark ins Gewicht. Die Amtsträger konnten sich in ihrem Handeln nicht, oder immer weniger, auf eine Legitimation von oben berufen. Sie waren stärker an die Gemeinde gebunden, wo sie sich in ihrem täglichen Handeln beweisen mussten.

Politische Macht war also im 15. Jahrhundert durch herrschaftlichen Dienst oder Amtstätigkeit in der Gemeinde zu gewinnen. Die Ämter ermöglichten es, mit den Herren in Konkurrenz zu treten und deren Rechte immer mehr an sich zu ziehen, was, wie in Bünden, sogar zur Verdrängung oder Verhinderung einer adligen oder geistlichen Landesherrschaft führen konnte. Ämter und damit verbundene Aufgaben wurden aber nicht nur von den Feudalherren, sondern auch von den Gemeinden delegiert und ermöglichten es so Einzelnen, von beiden Seiten zu profitieren. Die Vertreter der dörflichen Oberschicht standen in einem Dienstverhältnis zur Herrschaft, waren aber gleichzeitig Vertreter der dörflichen Interessen.<sup>512</sup> Letzteres wurde mit dem Schwinden der Macht der Herren immer wichtiger. Die Kontrolle der Amtsträger erfolgte dadurch sowohl von oben als auch von unten. Deshalb konnten die Amtsträger mit beiden Seiten in Konflikt geraten, einerseits mit den Herren, wenn sie

<sup>&</sup>lt;sup>507</sup> Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 6, S. 47. Deshalb konnten sie auch das Amt des Landammans lange Zeit versehen.

<sup>&</sup>lt;sup>508</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 15; Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>509</sup> Bader, Dorf, S. 268.

HEAD, Bündner Staatsbildung im 16. Jahrhundert, S. 93; MATHIEU, Ländliche Gesellschaft, S. 46.

GRIMM, Bündner Aristokratie, S. 98. Im Oberengadin musste der Landammann nach dem Fünfsieglerbrief von 1462 zudem Bürger von Zuoz sein. Vgl. FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 50.

<sup>512</sup> SABLONIER, Dorf, S. 734.

sich zu viel anmassten oder ihre Pflicht nicht erfüllten, andererseits mit den Untertanen, wenn sie die Befehle von oben vollstreckten und diese von den Untertanen als zu streng erachtet wurden. Ländliche Herrschaft bedeutete meist Handeln der Amtsleute, denn die Untertanen standen oftmals nicht im Kontakt mit den Herren, sondern mit deren Amtsleuten. Diese hatten Abgaben und Bussen einzutreiben, Frondienste anzuordnen, Verleihungen vorzunehmen und Gericht zu halten.<sup>513</sup>

Zu beachten gilt, dass viele Amtsträger aus der Schicht der Untertanen stammten. Bei der Herrschaftsausübung vor Ort delegierten die eingesetzten Amtsträger oft kleinere Aufgaben, wie das Eintreiben von Abgaben, noch weiter nach unten. Meistens wurden dazu die in den Dörfern führenden Personen herangezogen. Bei dieser Delegation von Herrschaft liess sich auf allen Stufen etwas verdienen, und der Vorgang des Delegierens konstituierte Dienstverhältnisse und vor allem informelle Beziehungen. Auch die kleinsten Ämter und Herrschaftsrechte erlaubten es, Personen auf allen gesellschaftlichen Ebenen für geleistete und noch zu erwartende Dienste zu belohnen. Während Einzelne dadurch an die Herrschaft gebunden wurden, wurden andere ausgegrenzt. Die Loyalitäten waren denn auch nicht allzu tief verwurzelt und unkündbar. Drohten Konflikte, konnten die lokalen Amtsträger rasch die Seite wechseln, in der Hoffnung, beim neuen Herrn die angestammten Aufgaben zu übernehmen.<sup>514</sup>

«Die territorialen Herrschaftskomplexe, die sich im Lauf des Spätmittelalters ausbildeten, stützten sich stark auf Ämter und Amtsleute ab, welche die Gesamtheit der Rechte ihrer Herrschaft innerhalb eines umgrenzten geographischen Gebiets ausübten.»<sup>515</sup> Die Herren benötigten Amtsträger, um ihre Rechte durchzusetzen und die Abgaben einzutreiben, da sie nicht mehr selber vor Ort anwesend waren. In grösseren Herrschaften konnten die Herrscher nicht direkt mit allen Untertanen in Kontakt treten, so dass sie sich von lokalen Amtsträgern vertreten lassen mussten. Diese waren für die örtliche Verwaltung und Rechtsprechung zuständig. Die Gemeinden brauchten gerichtliche und administrative Institutionen, um das alltägliche Zusammenleben zu regulieren.

Im Spätmittelalter bedeuteten Ämter sowohl Verwaltung als auch Herrschaft, da damals keine Verwaltung im modernen Sinne existierte, die – wenigstens theoretisch – ohne Machtanspruch nur ausführendes Organ war.

<sup>&</sup>lt;sup>513</sup> TEUSCHER, Erzähltes Recht, S. 110.

Die Ausführungen in diesem Abschnitt beruhen auf Teuscher, Erzähltes Recht, S. 115–123. Vgl. dazu auch weiter unten Kap. 6.6 und Kap. 6.7.

<sup>&</sup>lt;sup>515</sup> TEUSCHER, Erzähltes Recht, S. 309.

Von einer Verwaltung im modernen Sinn kann nicht die Rede sein, da meist nur wenige Amtsträger verschiedene Pflichten erledigen mussten. Dennoch gab es Regionen, in denen beachtliche Neuerungen eingeführt wurden. Die Herzöge von Savoyen etablierten beispielsweise ein Verwaltungssystem mit territorialen Organisationsprinzipien. Sie stützten sich dabei auf dauerhafte Ämter, deren Inhaber für bestimmte Gebiete zuständig waren. Auf der untersten Stufe befanden sich die besoldeten Kastellane, meist wichtige Gefolgsleute der Herzöge. Diese wiederum waren einem Balli untergeordnet, der für einen grösseren Raum verantwortlich war und seinerseits der zentralen Hofverwaltung unterstand. Es kam so zu einem Ausbau der Verwaltung, zur Ausbildung einer Verwaltungselite und einem Wandel der Administrationskultur. In diesem System entstand eine Dienstaristokratie, da Verwaltungsaufgaben im Dienst eines mächtigen Herrn den lokalen Adligen und Rittern eine grössere Chance auf Reichtum und Prestige gewährten als die Ausübung traditioneller Herrschaftsrechte. Dadurch wurde Herrschaft immer mehr an lokale Amtsleute delegiert. 516 In Bünden hingegen bildete sich keine Verwaltung in dem Masse wie in einem Fürstenstaat heraus, weil die dezentrale Organisation und die befristete Amtsdauer eine organisierte Verwaltung verhinderten.

In den von Hesse untersuchten deutschen Fürstentümern erfuhren im 14. und 15. Jahrhundert die Verwaltungsaufgaben eine zunehmende Differenzierung und einen stetigen Ausbau, ausserdem wurden immer mehr Ämter geschaffen. Zu einer deutlichen Ausdifferenzierung und Delegierung von judikativen, administrativen und fiskalischen Funktionen an verschiedene Amtsträger kam es allerdings erst im Verlauf der Frühen Neuzeit. Ausgelöst wurde dies in entscheidendem Mass durch den immer grösser werdenden Finanzbedarf der Fürsten. 517 Weil es diese in Bünden nicht gab – in Spätmittelalter und beginnender Frühneuzeit war der landesherrliche Territorialstaat nur schwach ausgebildet bzw. verschwand gänzlich nach dem Machtverlust von Bischof und Adel –, war ein Ausbau der Verwaltung in dem Masse nicht nötig. Die lokale Verwaltung in den einzelnen Gerichtsgemeinden wurde dennoch als Kompensation eines fehlenden Zentrums nicht stärker ausgebaut. Teuscher hat allerdings gezeigt, dass durch Delegation von Herrschaftsrechten auch mit bescheidenen Durchsetzungsapparaten Einfluss auf die Bevölkerung ausgeübt werden konnte. 518 Ein stehendes Heer oder eine Schar von Ordnungskräften, um Gehorsam mittels Gewalt zu erzwingen, war deshalb nicht nötig. Dies wäre wohl die schlechtere Lösung gewesen. Denn die Herren waren sich

<sup>&</sup>lt;sup>516</sup> Castelnuovo, Officiers, S. 3–23; Teuscher, Erzähltes Recht, S. 30, S. 35.

HESSE, Amtsträger, S. 14; Brakensiek, Lokale Amtsträger, S. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>518</sup> Teuscher, Erzähltes Recht, S. 150.

bewusst, dass Zwang und Gewalt zu einer Unterminierung ihrer Legitimität führen konnte. Sie waren deshalb um Ausgleich bemüht, ihre Forderungen und Urteile sollten von den Untertanen als angemessen wahrgenommen werden, Herrschaft musste ausgehandelt werden. Für eine sorgfältige Ausführung waren die Amtsträger zuständig, denen damit ein grosses Mass an Verantwortung und Einfluss zukam. Wer den Transfer zwischen Herrschaft und Untertanen erfolgreich gestaltete, dem winkten besonders hohe Profite. 520

Gab es in der Surselva noch andere Eliten? Von einem bedeutenden Bürgertum in Ilanz kann nicht die Rede sein. Eine Kultur- oder Bildungselite war höchstens in Ansätzen vorhanden. Es wird später noch auszuführen sein, weshalb zwei Drittel der Studenten nicht aus den führenden Familien stammten. <sup>521</sup> Da ein Studium kostspielig war, musste der Vater über ein gewisses Vermögen verfügen. Gewiss ist, dass die Hälfte dieser Männer nach dem Studium geistliche Ämter und Pfründen besetzte, doch über das spätere Wirken der anderen Hälfte ist überhaupt nichts bekannt. Der einzige Geistliche, der erfolgreich Karriere machte, war Caspar von Capaul, und dieser entstammte der Amtselite. <sup>522</sup> In Kapitel 7 wird noch auszuführen sein, dass es auch wirtschaftlich bedeutende Familien gab, die keine Amtstätigkeit ausübten. Von einer gesonderten Elite kann hier trotzdem nicht gesprochen werden.

Die Ämter galten also für den Zugang zur lokalen Elite als wichtigstes Kriterium. Die anderen Merkmale dürfen allerdings nicht vergessen werden. Ein Mindestmass an Ansehen, Bildung und Vermögen waren nötig, um eine Ämterlaufbahn starten zu können. Die mächtigsten Männer verdankten ihren Aufstieg gerade der Kombination von Amtstätigkeit und wirtschaftlichem Geschick. Auch gelangte nicht jeder Landrichter automatisch zu höchstem Ansehen. Gili von Mont, Herr zu Löwenberg von ungefähr 1489 bis 1526, kann andererseits als ein prominentes Beispiel dafür angeführt werden, dass die Ämter nicht allein entscheidend waren. Gili von Mont war um 1500 in der Surselva eine der bedeutendsten Persönlichkeiten. Er war zwar Landvogt im Lugnez in den Jahren 1487/88 und 1492/93 sowie Landrichter 1490/91 und 1496/97 gewesen, doch er übte grösseren Einfluss aus, als dies die wenigen Ämter vermuten lassen. Im Jahr 1502 kam beispielsweise zwischen Maximilian I. und den drei Bünden eine Vereinbarung zustande, welche die Punkte

<sup>&</sup>lt;sup>519</sup> Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 3–4.

<sup>520</sup> Brakensiek, Herrschaftsvermittlung, S. 5.

<sup>&</sup>lt;sup>521</sup> Vgl. Kap. 7.2.3.

<sup>&</sup>lt;sup>522</sup> Vgl. Kap. 8.3.1.

klärte, die beim Basler Frieden offen geblieben waren.<sup>523</sup> In der Intitulatio der Urkunde werden nur vier Personen aus Bünden namentlich genannt, nämlich Bischof Heinrich V. von Hewen, Abt Johannes Brugger von Disentis und Conradin von Marmels, Herr von Rhäzüns – die drei Hauptherren des Grauen Bundes – sowie Gili von Mont. Sonst wurden weder der Landrichter, der Bundeslandammann oder ein anderer bedeutender Amtsträger namentlich erwähnt. Diese tauchen erst als Siegler auf. Dadurch kommt nicht nur die Bedeutung der Persönlichkeit Gilis von Mont zum Ausdruck, sondern auch das mit seiner Herrschaft Löwenberg verbundene Ansehen.

Es bleibt noch zu betonen, dass in dieser Untersuchung stets von Amtsträgern die Rede ist, da von Beamten im heutigen Sinne erst seit dem 18. Jahrhundert gesprochen werden kann. 524 Denn der spätmittelalterliche Amtsträger darf aus mehreren Gründen nicht mit dem modernen Beamten gleichgesetzt werden. Es gab erstens keine klar hierarchisch aufgebauten Instanzen, keine abgegrenzten Verwaltungsbereiche und keine geregelte Bezahlung der Amtsträger. Amt und Person können nicht voneinander getrennt werden, weil deren Beziehungen eine wichtige Rolle spielen. So beeinflussten die soziale Stellung und die wirtschaftlichen Möglichkeiten des jeweiligen Amtsträgers die Verwaltungsaufgaben und die damit verbundenen Entschädigungen. Die Amtsträger brachten überdies nicht nur ihre gesellschaftliche Position, ihre Beziehungen und ihr Fachwissen in die Verwaltung ein, sondern auch ihr Vermögen. Sie investierten als «Unternehmer» ihr Vermögen in die Herrschaft, um dadurch in den Genuss von Privilegien zu gelangen. 525 Ein Amt im Spätmittelalter umfasste in der Regel Politik, Verwaltung und Gericht. Die Aufgabenteilung war gering, und von einer Gewaltenteilung kann gar nicht gesprochen werden. In fürstlichen Verwaltungen kam es zu einer hauptamtlichen Ausübung der Tätigkeit. 526 In der Surselva dagegen werden wir sehen, dass die Amtsträger noch anderen Beschäftigungen nachgingen.

Im folgenden Kapitel 6 werden verschiedene Ämterlisten erstellt. Ein relativ vollständiges und zuverlässiges Verzeichnis der Amtsträger in der Surselva, wobei einige Korrekturen und Vervollständigungen anzubringen waren, existiert nur von den Landrichtern des Grauen Bundes. Die Liste der Ammänner von Disentis, zusammengestellt von Iso Müller, wurde wesentlich ergänzt.

<sup>&</sup>lt;sup>523</sup> Burglehner, Raetia Austriaca, S. 345–354.

<sup>&</sup>lt;sup>524</sup> Henning, Anreden und Titel, S. 242.

<sup>&</sup>lt;sup>525</sup> Hesse, Amtsträger, S. 17–18.

<sup>&</sup>lt;sup>526</sup> Hesse, Amtsträger, S. 19.

Für das Lugnez und für die Gruob existieren allerdings nur rudimentäre Quellen. Hinsichtlich der Tätigkeit der Amtsträger ausserhalb des Grauen Bundes sind zudem die Verzeichnisse der Burgvögte im Burgenbuch von Graubünden hilfreich. Die Landesämter im Veltlin, Chiavenna, Bormio und Maienfeld wiederum wurden von Adolf Collenberg erfasst. Die Schnissen bestehen, da nicht alle Amtsträger zweifelsfrei zu bestimmen sind. Die folgenden Listen sind deshalb nur als vorläufige Ergebnisse zu betrachten. He den Verzeichnissen werden nur die bezeugten Jahre festgehalten, auch wenn einige Personen ihr Amt möglicherweise während einer längeren Zeit ausübten, sei es als Lehen, oder weil sie jedes Jahr wieder von der Gemeinde gewählt bzw. vom Herrn eingesetzt wurden. Im Folgenden sollen zuerst die Ämter der Gemeinde dargestellt werden, anschliessend jene auf Bundes- und Landesebene. Zum Schluss richtet sich der Blick auf die Karrieremöglichkeiten im geistlichen Bereich.

### 6.2 Die Ämter in der Gemeinde

#### 6.2.1 Der Ammann

In den Länderorten der Eidgenossenschaft bildete eine jährliche Versammlung aller Landleute, die sogenannte Landsgemeinde, das oberste Organ. In Bünden dagegen entschieden die einzelnen Gemeinden; die Politik blieb hier also dezentral. Aus dieser Tatsache wird die herausragende Bedeutung von deren Vorsteher, dem Ammann, ersichtlich. Dieser blieb zwar im Laufe der Zeit nicht der einzige Amtsträger in der Gemeinde, Ende des Mittelalters entstanden allmählich die Ämter eines Bannerherrn, Landschreibers, Landweibels und Seckelmeisters. Für den untersuchten Zeitraum ist jedoch der Ammann von herausragender Bedeutung, weshalb er hier grösseren Raum einnimmt.

Für die Landrichter Collenberg, Bundeshäupter und die Liste im HBG 4; in Textform auch MAISSEN, Landrichter. Collenberg und Maissen führen alle älteren Landrichterverzeichnisse vollständig auf, weshalb hier nur auf diese beiden Werke verwiesen wird. Für Disentis vgl. das Verzeichnis von Iso Müller in GADOLA, Cumin della Cadi. Für das Lugnez StAGR A Sp III/11z, Nr. 272. Für die Gruob StAGR A Sp III/11v, Schachtel 25.4. Für die Burgvögte und für die Landesämter CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch bzw. Collenberg, Bündner Amtsleute. Bei den älteren Listen sind nicht nur Lücken und Fehler das Problem, sondern auch die fehlenden Quellenangaben.

<sup>&</sup>lt;sup>528</sup> Vgl. die Bemerkungen zur Quellenlage in Kap. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>529</sup> Vgl. Kap. 6.2.5 und 6.2.6.

Das Ammannamt entstand ursprünglich aus dem herrschaftlichen Interesse an einer verwaltungstechnischen Zusammenfassung und Überwachung eines bestimmten Personenkreises oder Territoriums. Nicht klar ist, ob von Anfang an rechtliche Aufgaben damit verbunden waren. 530 In Uri taucht der Ammann oder *minister* im 13. Jahrhundert auf, und es deutet einiges darauf hin, dass er damals dem Herrscher verantwortlicher, also auch von ihm ernannter Amtsträger war. Vermutlich war er für den Einzug von Steuern und für das Niedergericht zuständig.531 Ursprünglich war auch in Bünden der Ammann ein rein herrschaftlicher Amtsträger. In der Surselva ist ein minister 1322 für Medel bzw. 1325 für Laax und das Lugnez bezeugt. 532 Dabei handelte es sich um klösterliche bzw. bischöfliche Verwalter. Etwas früher findet sich der Ammann bei den Walsern im Rheinwald 1277 und in Davos 1289.533 Laut Muoth führten die Herren dieses Amt ein, um die Macht der Vögte und Viztume, die als Vasallen ihr Amt als Lehen erhielten, zu beschränken. Der Ammann erhielt Sold und amtete nur für eine befristete Zeit. Ursprünglich war er nur in der Verwaltung tätig, danach kamen Aufgaben der Rechtsprechung und Politik hinzu, und er übernahm immer mehr die Funktionen des Vogtes und Viztums. 534 Die Ämterlisten zeigen allerdings, dass gerade in der Anfangszeit oft dieselbe Person ein Amt über mehrere Jahre versah. Ihre Amtszeit war also nicht befristet. Ob das Amt jedoch ein Lehen war, lässt sich wegen fehlender Lehen- oder Bestallungsurkunden nicht ausmachen. 535

Der Ammann leitete die Gerichtstage im Namen und Auftrag des Herrn und war neben der lokalen Rechtsprechung auch für die Verwaltung des Herrengutes und für den Einzug von Abgaben und Steuern zuständig. Er vertrat ebenso die Gemeinde und gewann zunehmend an Bedeutung durch Kompetenzen, die vom Herrn unabhängig waren oder von diesem an die Gemeinde übergegangen waren. <sup>536</sup> Zahlreiche Geschäfte, die vorher der adlige Herr wahrgenommen

<sup>&</sup>lt;sup>530</sup> Niederstätter, Die Ammänner, S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>531</sup> Hubler, Adel und führende Familien Uris, S. 31–32.

<sup>&</sup>lt;sup>532</sup> Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 413; RU, S. 454–455.

<sup>&</sup>lt;sup>533</sup> BUB III (neu), Nr. 1490. Diese waren allerdings Walsergebiete.

<sup>&</sup>lt;sup>534</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 59–60.

Lehensvergaben unter Ausstellung entsprechender schriftlicher Privilegien waren nicht zwingend die Regel. Vgl. Planta, Bernina-Bergwerksprozess, S. 30.

BADER, Dorf, S. 299–300; MEYER-MARTHALER, Einleitung, S. LXXIV. Im Engadin, wo die lateinische Sprache in Urkunden in Anwendung blieb, wurde auch in Bezug auf die Bezeichnung der Wechsel sichtbar. Für den Ammann wurde im 13. und 14. Jahrhundert mehrheitlich die Bezeichnung *minister* in den Urkunden verwendet, was die Beziehung zum Bischof wiedergibt, während im 15. Jahrhundert zunehmend *iudex* dominierte. Vgl. BORINGHIERI, Die Mastrals des Oberengadins, S. 22.

hatte, tätigte der Ammann, bis hin zur Besiegelung von Urkunden. Er galt vorerst als Amtsträger der Herrschaft, aus dieser Funktion entwickelte sich allerdings im Laufe des Spätmittelalters allmählich ein Gemeindeamt.

Die Einsetzung als Amtsträger setzte entweder Nähe zum Herrn oder Verwurzelung in der Gemeinde voraus. «Diese beiden Bedingungen brauchten sich nicht zu widersprechen; eine vermittelnde Rolle entsprach ja ganz der Funktion der Amtsleute.»<sup>537</sup> Im Bestreben der Gemeinden um Unabhängigkeit wurde das Recht, selber den Ammann zu wählen, zu einem Kernpunkt der Auseinandersetzungen mit den Herren. Die Rechtssprecher hingegen wurden schon länger durch die Gemeinde mitbestimmt oder von ihr eingesetzt. Als Geschworene sassen in den Gerichten Vertreter jeder Nachbarschaft. Die Wahl des Ammanns variierte von Gerichtsgemeinde zu Gerichtsgemeinde, und es kam diesbezüglich während des hier untersuchten Zeitraums auch zu Änderungen im Prozedere. Wurde der Ammann von Herrn und Gemeinde gemeinsam gewählt, lag im Regelfall das Vorschlagsrecht bei den Gemeinden, und der Herr wählte aus den Vorgeschlagenen einen Kandidaten aus. Dieses Vorgehen war im Spätmittelalter im gesamten oberdeutschen Raum üblich. 538 Viele niedere Ämter, die nicht als Erblehen vergeben worden waren, wurden häufig von rasch wechselnden Personen besetzt. Die Amtsdauer war oft kurz, aber nicht selten kam eine Wiederwahl vor, manchmal mit langen Abständen dazwischen. <sup>539</sup> Die Amtsperiode war zwar auch in der Surselva beschränkt, doch es kam häufig zur Wahl derselben Person.<sup>540</sup>

Aus der jährlich vom Grundherrn einberufenen Gerichtsversammlung ging die Landsgemeinde oder *Bsatzig* hervor.<sup>541</sup> Sie setzte sich aus den stimmund wehrfähigen männlichen Bürgern der Gerichtsgemeinde zusammen und fand in vielen Gemeinden jährlich um den St. Georgstag (25. April) statt.<sup>542</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>537</sup> Hitz, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 221.

<sup>&</sup>lt;sup>538</sup> Sablonier, Politik und Staatlichkeit, S. 254. Zu den verschiedenen Möglichkeiten vgl. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie, S. 58–59.

<sup>&</sup>lt;sup>539</sup> TEUSCHER, Erzähltes Recht, S. 116–118.

<sup>&</sup>lt;sup>540</sup> Im Gegensatz zur Meinung von HEAD, Demokratie, S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>541</sup> Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 28–29.

Eine genauere zeitgenössische Beschreibung der Wahl des Ammanns hat sich für Davos erhalten. Der Chronist Florian von Sprecher war Landschreiber und Landammann gewesen, kannte deshalb die Quellen und das Prozedere genauestens. Die Gemeinde versammelte sich am Sonntag vor oder nach dem St. Georgstag, nachdem sie durch den scheidenden Ammann einberufen worden war. Zuerst bestimmten der Rat und weitere Vertreter der Gemeinde drei Kandidaten, aus denen dann die ganze Gemeinde einen Ammann wählte. Diese drei Kandidaten durften nicht näher als bis zum dritten Grad miteinander verwandt

Die Landsgemeinde besetzte durch Wahlen sämtliche Ämter. Zudem wurde über Sachfragen entschieden, Verwaltungsangelegenheiten geregelt sowie Recht gesprochen und gesetzt. Zum Tagesprogramm gehörten neben einem Gottesdienst ein gemeinsames Mahl mit Umtrunk. 543 Der Ammann berief die Landsgemeinde ein, leitete dieselbe und hatte die Beschlüsse der Gemeindeversammlung umzusetzen. Er war auch Siegelführer und vertrat die Gemeinde nach aussen. Der Ammann war der erste unter den Boten am Bundstag. Im Alltag übten die Ammänner die niedere Gerichtsbarkeit aus und übernahmen die ökonomische und politische Verwaltung der Gemeinde.<sup>544</sup> Im Laufe des Spätmittelalters wurde dem Ammann in den meisten Gemeinden ein Rat zur Seite gestellt, der unter dessen Vorsitz für Justiz, Verwaltung und Politik zuständig war. Die hohe Gerichtsbarkeit hingegen unterstand der Herrschaft, meist wurde der Ammann jedoch mit dem Blutbann belehnt. Beschlüsse wurden in der Gemeindeversammlung durch Mehrheitsentscheid getroffen. Dabei gelang es allerdings oft führenden Personen, sich durch ihr Ansehen oder Geldmittel eine Mehrheit für die eigenen Anliegen zu verschaffen. 545 Der gemeine Mann gewann allerdings dann an Einfluss, wenn die führenden Familien untereinander zerstritten waren.

Um seine Herrschaft abzusichern, beschränkte ein Herr die Macht der Amtsträger durch kurze Amtszeiten oder setzte ortsfremde Amtsträger ein, die keinen familiären oder freundschaftlichen Rückhalt fanden. Dabei kam es oft zu Auseinandersetzungen zwischen den lokalen Honoratioren und dem Fürsten bzw. dem von ihm eingesetzten fremden Amtsträger, in denen die vor Ort verankerte Honoratiorenschicht meist die Oberhand behielt. H Bünden gingen die lokalen Eliten noch erfolgreicher vor, indem das Ortsbürgerrecht überall die Voraussetzung für die Bekleidung eines Amtes in einer Gemeinde bildete. Da die Gemeinden diese Forderung gegenüber den Herren durchsetzten, nahmen sie diesen die Möglichkeit, ihre Macht auf die Dauer zu sichern. In der Folge bemühten sich auch die führenden Familien Bündens um Bürgerrechte in möglichst vielen Gemeinden, um dadurch die für sie interessanten

sein. Am gleichen Tag wurden auch die Ämter von Landweibel, Landschreiber und das Gericht besetzt. Vgl. Sprecher, Davoser Chronik, S. 334–335.

<sup>&</sup>lt;sup>543</sup> Cumüns e cumöns, S. 15; BADER, Dorf, S. 364–367.

<sup>&</sup>lt;sup>544</sup> GADOLA, Cumin della Cadi, S. 42–43; FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 29; PURTSCHER, Der Obere oder Graue Bund, S. 29.

<sup>&</sup>lt;sup>545</sup> HEAD, Demokratie, S. 101–105.

<sup>&</sup>lt;sup>546</sup> Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 605.

<sup>&</sup>lt;sup>547</sup> Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 603–604.

<sup>&</sup>lt;sup>548</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 104.

Ämter zu besetzen oder sie möglichst oft im Turnus versehen zu können. 549 Dies veranlasste die Dorfeliten zu weiteren Schritten, ja sogar zum Verbot, neue Bürger aufzunehmen. Damit vermochten sie den Kreis der Anwärter auf Gemeindeämter einzuschränken. Dabei darf man freilich nicht übersehen, dass die Bauern auch aus wirtschaftlichen Gründen die Anzahl Bürger in den Gemeinden klein halten wollten. Die Interessen der Eliten und Bauern überschnitten sich in diesem Punkt, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen.

### 6.2.2 Die Herrschaftsgebiete des Abtes von Disentis

#### 6.2.2.1 Disentis/Cadi

Bei den hier untersuchten Gerichtsgemeinden datiert der erste nachweisbare Ammann vom Jahre 1368, und zwar für Disentis. Diese Nennung ist in Nordbünden, ausserhalb der Walsergebiete, die älteste überhaupt. Abt Johannes von Disentis und Vogt Heinrich von Pontaningen fällten gemäss der erhaltenen Urkunde ein Urteil in einem Nachbarschaftsstreit um Wasserrechte im Tujetsch. Als Zeuge trat Ulrich Barlotta, Ammann von Disentis auf. 550 Als dann Abt Johannes 1371 einige Alpen verpfändete, war dominus Petrus de Cavorga, menestralis de Lacadey, bei der Beurkundung anwesend. 551 Wie lange das Amt des Ammanns in der Gemeinde schon bestand, oder ob es erst zu diesem Zeitpunkt geschaffen wurde, lässt sich anhand dieser Erstnennung nicht ausmachen. Iso Müller vermutet, dass Abt Johannes dieses Amt 1367 einführte, nach der Ermordung seines Vorgängers Jakob von Buchhorn durch Adlige, um sich mit dem Volk gegen diese zu verbünden. 552 Auch wenn die Anfänge dieses Amtes im Dunkeln liegen, dürfte der Ammann in Disentis wie in anderen Gebieten auch vorerst nur für die Herrschaftsausübung und die wirtschaftliche Verwaltung eingesetzt worden sein, und es dürfte kaum ein direkter Zusammenhang mit der Ermordung des genannten Abtes bestehen. 553

<sup>&</sup>lt;sup>549</sup> Mathieu, Ländliche Gesellschaft, S. 48.

BUB VI, Nr. 3632. Heinrich von Pontaningen war der von den Grafen von Werdenberg-Heiligenberg eingesetzte Untervogt, der die eigentlichen Kastvögte vor Ort vertrat.

<sup>&</sup>lt;sup>551</sup> Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 420; BUB VII, Nr. 3743.

<sup>&</sup>lt;sup>552</sup> MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 168.

Es ist wenig darüber bekannt, wie das Kloster Disentis seine Güter und Rechte verwaltete oder verwalten liess. Da das Herrschaftsgebiet des Klosters, hier nur bezogen auf die Cadi, nicht so gross war, ist es denkbar, dass das Kloster selbst Verwaltungsmittelpunkt für die meisten Güter bildete, so dass die Mönche einen Teil der Verwaltung ausüben konnten. Nachgewiesen sind mehrere Meierhöfe in und ausserhalb der Cadi. Vgl. MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 168. Es wird in früherer Zeit also Meier gegeben haben, die für einzelne Bezirke des Herrschaftsgebiets verantwortlich waren. Vermutlich ab Mitte des 14. Jahrhunderts wird der Ammann diese Aufgaben übernommen haben.

Genauso unklar ist, zu welchem Zeitpunkt die Landsgemeinde eingeführt wurde. Eine Gemeindeversammlung in Disentis wird 1458 erstmals urkundlich erwähnt. Sie fand jeweils am Pfingstmontag statt, möglicherweise am gleichen Ort, wo Gericht gehalten wurde, ze Thysentis under lindden. 554 Gemäss Iso Müller muss die Landsgemeinde mit der Verselbständigung der Gemeinde Disentis im 13. Jahrhundert eingeführt worden sein. 555 Sicherlich gab es diese Versammlung schon vor 1458, allerdings war sie nicht von Anfang an eine Gemeindeversammlung der selbständigen Gotteshausleute, vielmehr entwickelte sich diese allmählich aus den herrschaftlichen Gerichtstagen. Auch die erste Nennung eines Ammanns in Disentis ist kein Indiz für das Vorhandensein einer Landsgemeinde, und vor allem bedeutet dies nicht, dass die Gemeinde damals autonom war oder deren Autonomiebestrebungen von Abt Johannes unterstützt wurden. 556 Die Urkunde von 1371 weist andererseits auf eine gewisse Institutionalisierung beim klösterlichen Personenverband hin. Sie bezeichnet insgesamt fünfzehn Vertreter der Cadi als iurati. Iso Müller vermutet in diesen die Gerichtsherren des Disentiser Rates. 557 Stimmt seine Annahme, wäre hier bereits zum ersten Mal der Rat der Gemeinde mit vollständiger Wiedergabe aller Namen erwähnt. Im Weiteren ist 1403 ein Schreiben von Abt und Ammann, die geswornen und die gotzhuslüt gemainlich ze Tysentis an Schwyz zu nennen. 558 Die Aufzählung der Geschworenen verweist auch hier auf eine Vertretung der Gemeinde. In der folgenden Tabelle werden alle bekannten Ammänner der Gemeinde Disentis bis 1530 aufgelistet.559

<sup>&</sup>lt;sup>554</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 28; PfarrA Tujetsch, Nr. 81. Noch heute heisst der Platz hinter der Klosterkirche «Lindenplatz».

MÜLLER, Entstehung des Grauen Bundes, S. 150. Zu den Anfängen der Gemeinde siehe unten Kap. 8.1.1.

<sup>&</sup>lt;sup>556</sup> Maissen, Gründung des Grauen Bundes, S. 325.

Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 413.

<sup>&</sup>lt;sup>558</sup> EA I, Nr. 240.

<sup>\*=</sup> Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / kursiv = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Einige Namen sind nicht vollständig überliefert, aber der Vor- bzw. Nachname kann vermutet werden. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 1.

Tabelle 1: Die Ammänner von Disentis

1368/69	Ulrich Barlotta
1371/72	Petrus de Cavorga
1389/90	Ulrich Barlotta
1391/92	Ulrich Barlotta
1397/98	Ulrich Barlotta
1398/99	Ulrich Barlotta
1399/1400	Martin von Riferis
vor 1401/02	Heinrich von Pontaningen
1401/02	Martin von Riferis
1406/07	Martin von Riferis
1407/08	Jacobus de Prajo
1424/25	Hans Anselm
1427/28	Hans Anselm
1428/29	Hans Anselm
1438/39	Vinzens von Clawaniev
zw. 1401 und 1438	Wilhelm (III.) von Pontaningen
1456/57 oder früher	Rudolf von Fontana
1456/57 oder früher	Regett Saphoia
1457/58 oder früher	Liem
1458/59	Regett Saphoia
1459/60	Regett Saphoia
1460/61	Regett Saphoia
1461/62	Liem
1462/63	Jacob Berchter
1463/64	Regett Saphoia
1464/65	Jacob Berchter
1465/66	Martin Jacum
1467/68	Rudolf von Fontana
1468/69	Regett Saphoia
1469/70	Regett Saphoia
1470/71	Regett Saphoia
1472/73	Regett Saphoia
1473/74	Wilhelm von Selvaplana
1474/75	Wilhelm von Selvaplana
1475/76	Regett Saphoia
1476/77 oder 1477/78	Rudolf von Fontana
1478/79	Ulrich Durig
1480/81	Ulrich Durig

1482/83	Regett Saphoia*
1482/83	Wilhelm von Selvaplana
1483/84	Regett Saphoia
1484/85	Wilhelm von Selvaplana
1485/86	Regett Saphoia*
1486/87	Hans Rüdi von Fontana
1488/89	Hans Rüdi von Fontana
1488/89	Regett Saphoia
1489/90	Ulrich Durig
1492/93	Ulrich Durig
1493/94	Juowan Urig/Tschwann von Medel
1494/95	Juowan Urig/Tschwann von Medel
1495/96	Juowan Urig/Tschwann von Medel
1495/96	Hans Rüdi von Fontana
1496/97	Hans Rüdi von Fontana
1497/98	Hans von Medel
1498/99	Hans von Medel
1498/99	Martin Berchter*
1499/1500	Martin Berchter*
1500/01	Badrutt von Lumerins*
1501/02	Martin Berchter*
1503/04	Johannes Berchter*
1504/05	Johannes Berchter*
1505/06	Jann Saphoia
1506/07	Jann Saphoia
1507/08	Jann Saphoia*
1508/09	Jacob Berchter*
1509/10	Johann Durgiai*
1510/11	Jacob Berchter
1511/12	Johann Durgiai*
1512/13	Ulrich Berchter
1513/14 oder 1514/15	Ulrich Berchter*
1515/16	Ulrich Berchter
1515/16	Gaudenz (II.) von Lumerins
1516/17	Ulrich Berchter
1517/18	Ulrich Berchter
1518/19	Ulrich Berchter
1519/20	Ulrich Berchter
1520/21	Conrad von Lumerins
1521/22	Conrad von Lumerins
And a contrast of the Contrast	to the second se

1521/22 oder 1522/23	Gaudenz (II.) von Lumerins
1522/23	Conrad von Lumerins
1525/26	Conrad von Lumerins*
1525/26	Ulrich Berchter*
1526/27	Gaudenz (II.) von Lumerins
1527/28	Gaudenz (II.) von Lumerins
1528/29	Gaudenz (II.) von Lumerins
1529/30	Conrad von Lumerins
1529/30	Gaudenz (II.) von Lumerins
1529/30	Ulrich Berchter

Diese Auflistung der Ammänner von Disentis erlaubt trotz ihrer Lückenhaftigkeit interessante Rückschlüsse. Das Gebiet des Klosters Disentis war seit alters her in die vier Höfe Tujetsch, Disentis, Trun und Brigels eingeteilt, woraus sich die vier Nachbarschaften entwickelten. <sup>560</sup> Das Amt des Ammanns wurde indessen nicht im Turnus an die Nachbarschaften vergeben, wie das Verzeichnis ganz klar zeigt. Die Amtsträger kamen schwerpunktmässig aus der Sursassiala (Disentis, Tujetsch, Medel), dem engsten Gebiet um das Kloster. Aus der Sutsassiala, von Sumvitg abwärts bis Brigels, stammten nur Regett und Jann Saphoia aus Sumvitg, die von Lumerins, die sich in Trun und Zignau niedergelassen hatten, sowie Martin Jacum aus Trun.<sup>561</sup> Die meisten Ammänner übten ihr Amt oftmals mehrere Jahre hintereinander aus, so dass ein Verbot, das Amt zwei Jahre nacheinander zu besetzen, nicht bestanden haben kann, wie dies etwa beim Bürgermeister von Chur der Fall werden sollte. Wenn die Personen, die das Amt ausübten, trotzdem jährlich wechselten, verweist dies darauf, dass die Konkurrenz in diesen Jahren besonders gross und die Kandidaten ungefähr gleich stark waren. Ebenso zeigt sich, dass die jährliche Wahl des Ammanns den Einfluss einiger weniger Familien nicht vermindern konnte, da immer wieder Vertreter derselben Familie das Amt besetzten. Die Unsicherheiten betreffend Besetzung des Amtes in den 1520er-Jahren könnten mit der Einführung eines Hofmeisters für das Kloster Disentis zusammenhängen. 562 Ortsfremden Schreibern war die Unterscheidung dieser Ämter vielleicht nicht immer bewusst.

Ulrich Barlotta, der erste namentlich bekannte Ammann von Disentis – oder sein Sohn oder ein anderer Verwandter, falls der Ammann von 1368

<sup>&</sup>lt;sup>560</sup> Wenzin, Descriptio, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>561</sup> Auf die Bedeutung der Ammänner und anderer Amtsträger für das Kloster wird in Kap. 8.1 vertieft eingegangen.

<sup>&</sup>lt;sup>562</sup> Vgl. S. 257.

und jener der 1390er-Jahre nicht identisch sind – stammte zwar aus dem Bauernstand, doch arm kann er nicht gewesen sein, da er 1402 von Cilia von Pontaningen, der Schwester von Abt Peter von Pontaningen, ein Eigengut samt Kornzehnten um 200 Churwälsche Mark kaufte. 563 Das deutet darauf hin, dass nur wohlhabende und einflussreiche Bauern das Ammannamt versehen konnten. Im Jahrzeitbuch von Tujetsch wird in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein Jenni von Riferis, genannt Barlot, als Besitzer von zahlreichen Gütern aufgeführt. 564 Sein Rufname deutet darauf hin, dass zwei der frühesten Ammänner des Klosters Disentis, Ulrich Barlotta und Martin von Riferis, aus demselben Geschlecht stammten. Unter der Annahme, dass am Ende des 14. Jahrhunderts das Amt nicht jährlich neu vergeben wurde, hat diese Familie das Amt möglicherweise während zwanzig Jahren oder länger bekleidet. Mit Heinrich und Wilhelm (III.) von Pontaningen werden die alten Ministerialen des Klosters nur in der Anfangszeit zwei Mal erwähnt. Es muss freilich berücksichtigt werden, dass vom Ende des 14. Jahrhunderts bis gegen 1430 zahlreiche Lücken in der Ämterliste bestehen. Auch wenn vermutlich zur Hauptsache Ammänner aus dem Bauernstand das Amt verwalteten, ist es dennoch nicht ausgeschlossen, dass die alten Ministerialen es in dieser Frühzeit noch länger besetzten.

Ab 1450 lag das Amt mehr oder weniger fest in den Händen der vier Familien Saphoia, von Fontana, Berchter und von Lumerins. Bei den Saphoia bekleideten es Vater Regett und Sohn Jann, während bei den von Fontana Vater Rudolf und Sohn Hans Rüdi mehrfach zum Zug kamen. Bei der Familie Berchter erweist sich die Zuordnung teilweise als schwierig. Der erste Fall betrifft Ammann Ulrich Durig, vermutlich einen Vertreter der Berchter. Zum einen erscheint der Name Ulrich in dieser Zeit in der Cadi ausserhalb der Familie Berchter selten, zudem ist der Nachname Durig eine rätoromanische Form von Ulrich (heute Duri) und bedeutet «Sohn des Ulrich». Zum anderen nennt die – allerdings nicht immer zuverlässige – Berther-Chronik in den 1470er- und 1480er-Jahren einen Ulrich Berchter als Ammann von Disentis. 565 Der zweite Fall betrifft Juowan Urig/Tschwann von Medel,

<sup>&</sup>lt;sup>563</sup> DECURTINS, Disentiser Kloster-Chronik, Beilage Nr. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>564</sup> JURG 1, S. 153–177: Jahrzeitbuch Tujetsch.

BRUNOLD/COLLENBERG, Berther-Chronik, S. 216. Vgl. dazu auch MAISSEN, Landrichter, S. 33. Ob Juowan Urig wirklich sein Sohn war und Ulrich Berchter sein Enkel, wie MAISSEN, Landrichter, S. 34, behauptet, ist aus den Quellen nicht endgültig ersichtlich. Die Verbindung zwischen Juowan Urig und Ulrich Berchter ist aus dem Jahrzeitbuch von Tujetsch ableitbar. Vgl. Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 12. Als Vater des Ersteren wird dort indes ein Jenni (II.) Berchter genannt. Die Berther-Chronik hingegen spricht von Vater Ulrich und Sohn Johannes Berchter. Vgl. Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 217.

Hans von Medel und Johannes Berchter, welche ein und dieselbe Person gewesen sein müssen. In den Jahren 1493–1496 wird der Ammann von Disentis mehrmals alternierend als Juowan Urig oder Tschwann von Medel bezeichnet. Es ist kaum anzunehmen, dass dies zwei verschiedene Personen waren. Durch die verschiedenen Schreibweisen des Namens in den Quellen – Tschwann = Schuwan = Juowan = Johannes = Johannes/Hans – wird überdies deutlich, dass der Vorname Hans in verschiedenen rätoromanischen Abwandlungen gebraucht wurde (heute Gion). Für Urig gilt dasselbe wie oben für Durig ausgeführt wurde. Juowan Urig war also womöglich Johannes Berchter aus dem Tujetsch, der sich in Medel niedergelassen hatte. Treffen diese Vermutungen zu, so hatten die Berchter das Amt des Ammanns häufiger als alle anderen in ihrer Familie inne, wobei zahlreiche Familienmitglieder zum Zuge kamen.

Lange Zeit hatten einheimische Familien das Amt versehen. Aber dann liessen sich die von Lumerins in Trun bzw. Zignau nieder. Es dauerte zwar einige Zeit, aber bereits die dritte Generation konnte ihren alten Namen ins Spiel bringen und im 16. Jahrhundert das Amt des Ammanns für einige Jahre verwalten, wodurch sie das Geschehen in Disentis massgeblich bestimmte. Conrad und Gaudenz (II.) von Lumerins amteten nach 1530 weiterhin als Ammänner von Disentis, ebenso als Landrichter, Conrad im Jahr 1534 und Gaudenz (II.) mehrmals zwischen 1535 und 1550. <sup>567</sup> Conrad von Lumerins wurde 1537 auch Landeshauptmann im Veltlin. <sup>568</sup> Dass er dieses höchste Verwaltungsamt, welches im Freistaat zu vergeben war, erlangte, zeigt eindrücklich die Machtstellung, die er erreicht hatte. Nach 1536 erscheint indes kein Mitglied dieser Familie mehr als Ammann von Disentis. <sup>569</sup>

### 6.2.2.2 Jörgenberg

In Tabelle 2 folgen die bekannten Ammänner der Herrschaft Jörgenberg, die ab 1472 zu Disentis gehörte. Diese Gemeinde besass erst seit 1529 ein eigenes Siegel, deshalb siegelte vorher öfter Hans von Sax für Ammänner, die über kein eigenes Siegel verfügten. Hans von Sax, der schon 1481 in Waltensburg bezeugt ist, musste einige Jahre warten, bis er die Anerkennung der Gemeinde erhielt, danach konnte er jedoch mehrmals das Amt ausüben.

<sup>&</sup>lt;sup>566</sup> Eine Vermutung, die auch der Verfasser der Berther-Chronik anstellte. Brunold/Collen-Berg, Berther-Chronik, S. 217.

<sup>&</sup>lt;sup>567</sup> VINCENZ, Landrechters, S. 25–27.

<sup>&</sup>lt;sup>568</sup> COLLENBERG, Bündner Amtsleute, S. 30.

<sup>&</sup>lt;sup>569</sup> GADOLA, Cumin della Cadi, S. 119.

<sup>&</sup>lt;sup>570</sup> GA Rueun, Nr. 3.

Über die anderen Familien ist nicht viel bekannt. Sie gelangten nie ausserhalb von Jörgenberg zu Ansehen und Einfluss.

Tabelle 2: Die Ammänner von Jörgenberg<sup>571</sup>

1458/59	Donat Paulrisch
1460/61	Donat Paulrisch
1463/64	Jacum Hans Andrea
1467/68	Hans Lux
1489/90	Lorenz Casparin
1490/91	Fluri Donow
1498/99	Hans von Sax
1501/02	Hans von Sax
1503/04	Lorenz Casparin
1510/11	Hans Spescha
1515/16	Hans von Sax
1517/18	Fluri Vetger
1519/20	Hans von Sax
1526/27	Wolf Mastral aus Schlans
1529/30	Joder Schneider

## 6.2.3 Die Herrschaftsgebiete der Grafen von Sax-Misox

Der Bischof von Chur war im 14. Jahrhundert neben den Herren von Belmont ein bedeutender Grundherr im Lugnez und in der Gruob, zudem besass er weitere Rechte. Bevor die Grafen von Sax-Misox in der Surselva ihre Territorialherrschaft errichteten, befand sich der Haupthof der bischöflichen Herrschaft in Sagogn, wo der Vogt für alle Gotteshausleute in *Müntinen* (Surselva) jährlich zweimal Gericht hielt. Dabei sass der Viztum von Chur neben ihm zu Gericht. Vorsteher der einzelnen Höfe, die überall in der unteren Surselva verstreut lagen, waren die Meier. Diese grosse Vogtei von Sagogn lag zuletzt als bischöfliches Lehen in den Händen der Freiherren von Belmont. Nach deren Aussterben wurde sie aufgeteilt, und die Vogtei über das Lugnez sowie die Vogtei Sagogn mit Flims und allen Dörfern auf dem

<sup>&</sup>lt;sup>571</sup> *Kursiv* = Nachname urkundlich nicht überliefert, kann aber vermutet werden. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 2.

<sup>&</sup>lt;sup>572</sup> Миотн, Ämterbücher, S. 45, S. 153–154. Meier gab es in Sagogn, Flims, Falera, Schluein, Ilanz, Castrisch, Rueun, Schlans, im Lugnez und in Vals.

linken Rheinufer gelangten an die von Lumerins. Die Stadtvogtei Ilanz mit Castrisch und allen Dörfern auf dem rechten Rheinufer fielen an die Herren von Kropfenstein. Als 1390 das Tal Lugnez an die Herren von Sax-Misox kam, wurden die von Lumerins ihre Untervögte. Danach erfolgte die Auflösung der Vogteien Sagogn und Ilanz und an deren Stelle trat das Gericht «zu Ilanz und in der Gruob», mit dessen Vogtei die von Kropfenstein belehnt blieben. Freilich ging auch dieses Gebiet noch vor 1400 an die Sax-Misox über, und die von Kropfenstein wurden ihre Untervögte. Die Vögte der Herren von Sax-Misox waren für alle Untertanen, und nicht nur für die ehemaligen Gotteshausleute, zuständig. Parallel zur Aufhebung der bischöflichen Vogtei Sagogn am Ende des 14. Jahrhunderts, verloren die Meier ihre Bedeutung, weil die Herrschaft nicht mehr über die Höfe, sondern über die Gemeinde organisiert wurde.

## 6.2.3.1 Der Landvogt des Lugnez

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts traten im Lugnez vor allem die Dienstleute der Herren in Erscheinung und nicht die Herren selber. Die Erstgenannten waren Lehensträger, besetzten die Ämter und unterzeichneten die Bündnisse. Ähnlich erwiesen sich die Verhältnisse im Domleschg, wo die Ministerialen von Schauenstein, von Juvalt und Rink die einträglichen bischöflichen Lehen und Ämter unter sich aufteilten.<sup>574</sup> Das Lugnez stellte in Bezug auf die Besetzung des höchsten Amts der Gerichtsgemeinde einen Spezialfall dar. Dieses unterstand nicht einem Ammann, denn hier war der Vogt als Vorsteher erhalten geblieben. Vögte oder Landvögte vertraten im Spätmittelalter die geistlichen oder weltlichen Herrschaften in einzelnen Herrschaftsbezirken. Sie waren mit der Verwaltung betraut, zogen Steuern und Abgaben ein und hielten Gericht. Der Begriff «Vogt» wurde allerdings im Spätmittelalter immer unspezifischer und zum Teil sogar synonym mit Ammann verwendet. 575 Die Befugnisse von Ammann und Vogt lassen sich deshalb schwer auseinanderhalten, sie variieren von Ort zu Ort. Wenn in den Quellen Vogt und Ammann gleichzeitig vorkommen, so war der Vogt für die hohe Gerichtsbarkeit zuständig, der Ammann für das Niedergericht. In den Jahren 1400 und 1410 ist im Lugnez ein Ammann neben dem Vogt nachgewiesen. 576 1427 wird Burkhard

PURTSCHER, Gerichtsgemeinde, S. 146; PURTSCHER, Der Obere oder Graue Bund, S. 25; MUOTH, Ämterbücher, S. 173. Als Vögte von Sagogn sind die Dienstleute von Lumerins für das Jahr 1377 nachgewiesen. Vgl. MUOTH, Ämterbücher, S. 158.

<sup>&</sup>lt;sup>574</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 79–84.

<sup>&</sup>lt;sup>575</sup> SCHMIDT, Vogt, Vogtei, 3. Reichs-, Land-, Stadtvogt, 1813–1814.

<sup>&</sup>lt;sup>576</sup> GA Surcuolm, Nachtrag Nr. 1; BAC 332.01, S. 3.

(II.) von Mont als Ammann genannt.<sup>577</sup> Danach taucht dieses Amt nicht mehr in den Quellen auf, und diese schweigen auch in Bezug auf die Aufgaben des Ammanns. Denkbar wäre, dass in dieser Übergangszeit, bevor die Grafen von Sax-Misox sich endgültig im Tal als alleinige Herren etablieren konnten, Vogt und Ammann auch verschiedenen Herren dienten.

Es deutet allerdings alles darauf hin, dass die Vögte im Lugnez im 15. Jahrhundert keine anderen Kompetenzen besassen als der Ammann in der Gruob oder in Flims. Die Vögte im Lugnez und in Ilanz hatten schon im 14. Jahrhundert keine hochgerichtlichen Kompetenzen gemäss der im bischöflichen Lehensstaat üblichen Terminologie mehr besessen. Die Herren von Belmont übten die hohe Gerichtsbarkeit über ihre eigenen Leute aus, und wie Jürg Muraro vermutet auch über die Gotteshausleute des Bischofs, da Letzterer vor 1483 keine hohe Gerichtsbarkeit in der Surselva ausgeübt habe. Die hohe Gerichtsbarkeit in der Gruob und im Lugnez ging nach den von Belmont an die Herren von Sax-Misox über. Dagegen spricht auch nicht, dass die Vögte immer mehr zu Talammännern wurden und die herrschaftliche Hochgerichtsbarkeit nur noch eine leere Hülse darstellte. Die einheimischen Herren von Lumerins trieben als Vögte diese Entwicklung voran, und die Grafen von Sax-Misox und die Bischöfe von Chur befanden sich nicht in der Lage, diesen Prozess aufzuhalten. Die

Die Grafen von Sax-Misox pflegten in ihrem Herrschaftsgebiet überall Ammänner statt Vögte einzusetzen. In Ilanz und in der Gruob beispielsweise erschien bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts das Amt des Ammanns. Warum war dies im Lugnez nie der Fall? Im Jahr 1446 kam es deswegen zu einem Rechtsstreit, der vor dem Gericht der Fünfzehn ausgetragen wurde, welches im Grauen Bund für Streitigkeiten zwischen Herren und Gemeinden zuständig war. Bei diesem Konflikt wird deutlich, dass der Landvogt in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch eine Position zwischen der Herrschaft und der Gemeinde eingenommen hatte. Die Gemeinde hatte sich noch nicht so weit emanzipiert, dass ihr Vorsteher nur ihr gegenüber verpflichtet gewesen wäre. Der Vogt stand somit auch in Diensten des Herrn. Vor dem Gericht erschienen nun Albrecht (II.) von Mont, Biet von Mont und weitere Vertreter

<sup>577</sup> StAGR A I/5 Nr. 13; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 65.

Muraro, Freiherren von Belmont, S. 284–286; Muoth, Ämterbücher, S. 45.

Muraro, Freiherren von Belmont, S. 285.

<sup>&</sup>lt;sup>580</sup> Hofer-Wild, Sax im Misox und Oberland, S. 35–35.

<sup>&</sup>lt;sup>581</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 177–178.

der Gemeinde und klagten in deren Namen gegen Graf Heinrich von Sax-Misox. Sie warfen ihm vor, dass er statt des Vogtes im Lugnez einen Ammann einsetzen wolle. Der Graf verteidigte sich, er habe das Lehen vom Kaiser erhalten und könne frei darüber entscheiden, wen er einsetze. Das Gericht fällte daraufhin folgendes Urteil: Die Gemeinde kann drei Männer vorschlagen, und von diesen solle der Graf einen zum Vogt oder Ammann ernennen. Setzt er einen Ammann ein, und dieser besitzt kein Siegel, so mag dieser jemanden um sein Siegel bitten. Ansonsten soll der Graf seine Untertanen in Bezug auf Schulden, Bussen und Besiegelung bei ihren bisherigen Rechten belassen.

Verschiedene Parteien vertraten im vorliegenden Gerichtsfall unterschiedliche Interessen. Wollte der Graf einen Ammann einsetzen, weil der Landvogt über zu viele Kompetenzen verfügte und die Familie von Lumerins zu mächtig geworden war? Oder wollte er das Lehen in eine befristete Amtsstelle umgestalten?<sup>582</sup> Da Vertreter der Familie fast ständig in Castrisch wohnten, hätten sie die hohe Gerichtsbarkeit selber ausüben können, falls diese durch Zusammenlegung der bischöflichen und der belmontischen Herrschaft doch noch an die Vögte übergegangen wäre. Das ist allerdings nicht anzunehmen, denn in der Urkunde wird nur die niedere Gerichtsbarkeit erwähnt. Warum also wollte die Gemeinde den Vogt behalten? Zu erwarten wäre, dass sie dem Ämterwechsel zugestimmt hätte, weil der Ammann den Dorfbewohnern näher stand als der herrschaftliche Vogt. War der Vogt mächtiger und somit ein besserer Vertreter nach aussen, oder befürchtete die Gemeinde, der Graf könnte den Amtswechsel nutzen, um die Rechte der Gemeinde zu schmälern? Die Bestimmungen zu den alten Rechten verweisen darauf, dass der Graf gewisse Rechte tatsächlich wieder einfordern wollte. Wahrscheinlich hat die Gemeinde dem Ämterwechsel nicht nur zugestimmt, sondern den Grafen sogar darum gebeten. Denn nicht sie erscheint als Klägerin vor Gericht. Vielmehr dürften sich hinter der Gemeinde die lokalen Eliten verbergen, die bisher ohne Ausnahme den Vogt stellten.<sup>583</sup> Die Satzungen betreffend das Siegeln lassen sogar vermuten, dass das Amt einer breiteren Schicht zugänglich geworden wäre, hätte der Graf einen Ammann eingesetzt. Während der Vogt über ein

<sup>&</sup>lt;sup>582</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 106, vermutet, dass Heinrich (III.) von Lumerins das Amt 1406–1442 als Lehen innehatte.

Es kam immer wieder zu Konfliktaustragungen vor Gericht zwischen Herren und Amtsträgern oder zwischen Amtsträgern und Untertanen, aber auch zwischen verschiedenen Parteien der lokalen Führungsschicht. Die Amtsträger sind allerdings selten als Streitparteien in den Quellen erwähnt. Die Normen verlangten es, in den Texten immer von Rechten der Herrschaft oder jenen der Abhängigen zu sprechen. Hinter beiden Seiten konnten sich allerdings Amtsträger verbergen, je nachdem welche Position ihnen im aktuellen Konflikt die grössten Chancen auf Erfolg bot. Vgl. Teuscher, Erzähltes Recht, S. 124, S. 127–131.

Siegel verfügen musste, war dies beim Ammann nicht der Fall. Zu diesem Zeitpunkt besassen im Lugnez nur die Ministerialen ein eigenes Siegel. Diese wünschten sicherlich keine weitere Konkurrenz um das Amt. Und sie wollten auch keinen Verlust an Kompetenzen hinnehmen, da sie direkt davon betroffen waren. Für die Gemeinde hingegen machte es keinen grossen Unterschied, ob ein von Lumerins zu Gericht sass oder der Graf selber, für den Bussenempfänger allerdings schon. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Graf mit seinen Untertanen hier eine Allianz gegen die beidseitig zu mächtig gewordenen lokalen Eliten eingegangen war. Solche Interessenverbindungen zwischen der Herrschaft und der Unterschicht gegen die lokalen Eliten kamen verschiedentlich vor. Im Streit um das Bergwerk am Bernina beispielsweise suchte der Bischof von Chur die Gemeinden des Oberengadins für sich zu gewinnen. Er hoffte dadurch, mit deren Unterstützung die Familie von Planta vom Bergwerk fernhalten zu können. Sea

In diesem Sinne bedeutete das oben erörterte Ergebnis denn auch eine Niederlage für die Gemeinde. Obwohl das Urteil dem Grafen freie Hand liess, so wurde danach stets ein Vogt eingesetzt, und der Kreis der möglichen Anwärter blieb derselbe. Hier machten die Ministerialen wohl ihren Einfluss geltend. Der Graf vermochte zwar deren Kompetenzen nicht einzuschränken, dennoch bescherte ihm das Urteil keine gänzliche Niederlage, denn das Lehen konnte er abschaffen und das Amt nur noch auf Zeit vergeben. Es wird in der Urkunde allerdings nicht explizit erwähnt, doch der häufige Wechsel der Vögte ab 1446 lässt immerhin den Schluss zu, dass der Amtsträger nun jährlich gewählt wurde. Dennoch gingen die lokalen Eliten als Gewinner hervor, weil die Kompetenzen des Vogtes erhalten blieben und, wie die nachfolgende Liste zeigt, sie weiterhin allein das Amt versahen. Schliesslich darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Symbolkraft des Titels «Vogt» grösser war als jene des «Ammann». Welche Position die Herren von Lumerins in dieser Auseinandersetzung eingenommen haben, ist nicht bekannt, doch es erstaunt nicht, dass die Herren von Mont auf der Klägerseite prominent vertreten waren. Sie hatten in diesen Jahren viel an Einfluss gewonnen und wollten darauf nicht verzichten. Albrecht (II.) von Mont amtete denn auch ein Jahr später als Vogt im Lugnez.

<sup>&</sup>lt;sup>584</sup> PLANTA, Bernina-Bergwerksprozess, S. 18. Auch die lokalen Eliten und die Herrschaft konnten die gleichen Interessen verfolgen. So etwa in Luzern um 1330, als die Räte, die «Reichen», in einer Einung dem «armen Mann» gegenüberstanden, als Synonym für den gemeinen Mann, der an der Herrschaft keinen Anteil hatte. Der Rat wollte damit seine Herrschaftsrechte gegenüber Ansprüchen der Gemeinde behaupten. Vgl. BLICKLE, Friede und Verfassung, S. 116.

Tabelle 3: Die Landvögte des Lugnez<sup>585</sup>

1378/79	Hans von Lumerins d. Ä.
1384/85	Hans von Lumerins d. Ä.
1385/86	Hans von Lumerins d. Ä.
1386/87	Hans von Lumerins d. Ä.
1387/88	Hans von Lumerins d. J.
1391/92	Hans von Lumerins d. J.
1396/97	Hans von Lumerins d. J.
1400/01	Hans von Lumerins d. J.
1401/02	Hans von Lumerins d. J.
1406/07	Heinrich (III.) von Lumerins
1410/11	Heinrich (III.) von Lumerins
1430/31	Wilhelm (I.) von Mont
1438/39	Heinrich (III.) von Lumerins*
1442/43	Hans (I.) von Lumerins
1447/48	Albrecht (II.) von Mont
1448/49	Wilhelm von Lumerins*
1448/49	Martin von Lumerins*
1451/52	Benedikt von Lumerins*
ca. 1455	Wilhelm von Lumerins
ca. 1457	Paul von Lumerins*
1457/58	Hans (I.) von Mont
1458/59	Rudolf (I.) von Castelberg*
1461/62	Rudolf (I.) von Castelberg
1462/63	Rudolf (I.) von Castelberg
1465/66	Wilhelm von Lumerins
1466/67	Wilhelm von Lumerins
1468/69	Rudolf (I.) von Castelberg
1470/71	Martin von Lumerins*
1472/73	Wilhelm von Lumerins
1473/74	Wilhelm von Lumerins

<sup>\* =</sup> Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / kursiv = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 3.

1479/80	Hertli von Capaul
1480/81	Hertli von Capaul
1480/81	Martin von Lumerins
1484/85	Rudolf (I.) von Castelberg
1486/87	Hertli von Capaul
1487/88	Gili von Mont
1488/89	Hertli von Capaul
1489/90	Hertli von Capaul
1490/91	Hertli von Capaul
1491/92	Hertli von Capaul
1492/93	Gili von Mont
1493/94	Hans (II.) von Lumerins
1494/95	Hans (II.) von Lumerins
1495/96	Hans (II.) von Lumerins
1496/97	Hans (II.) von Lumerins
1497/98	
1498/99	Hans (II.) von Lumerins
	Hans (II.) von Lumerins
1499/1500	Jacob (I.) von Mont
1502/03	Jacob (I.) von Mont
1503/04	Hans von Pontaningen*
1503/04	Jacob (I.) von Mont*
1504/05	Hans (II.) von Lumerins
1506/07	Hans (II.) von Lumerins
1507/08	Hans (II.) von Lumerins
1508/09	Jacob (I.) von Mont
1510/11	Hans (I.) von Marmels
1511/12	Hans (II.) von Lumerins *
1512/13	Friedrich Plant*
1514/15	Jacob (I.) von Mont
1517/18	Jacob (I.) von Mont
1518/19	Ragett von Mont
1519/20	Ragett von Mont
1520/21	Ragett von Mont
1521/22	Friedrich Plant
1526/27	Josef von Mont
1526/27	Hans (II.) von Lumerins
1527/28	Albert von Mont*
1528/29	Moritz Bellun
1529/30	Moritz Bellun
1529/30	Albert von Mont

Desgleichen lässt sich die Besetzung der Landvogtei im Lugnez deutlich nachzeichnen. Laut Muoth erschienen dort die Herren von Lumerins schon ab 1371 als Vögte, er führt jedoch weder die Namen noch die diesbezüglichen Urkunden an. 586 Die faktische Erbschaft des Lehens zeigte sich beim Tod des Hans von Lumerins d. Ä. im Jahr 1387,587 denn sein Sohn übernahm die Vogtei. Bis fast 1460 lag danach das Amt fest in der Hand der Herren von Lumerins, und das blieb es auch weitgehend bis um 1500, auch wenn sich immer wieder andere Familien erfolgreich einschalten konnten. Sieht man von Rudolf (I.) von Castelberg, Hertli von Capaul und Hans von Pontaningen ab, konkurrierten bis 1510 ausschliesslich die zwei führenden einheimischen Familien der von Lumerins und von Mont miteinander um das Amt. Bezieht man die Verwandtschaftsbeziehungen mit ein, gehören auch Hertli von Capaul, verheiratet mit Gilia von Mont, und Hans von Pontaningen, dessen Mutter eine von Lumerins war, dazu. 588 Lange blieben die von Lumerins erfolgreicher, doch die Herren von Mont und ihre Anhänger konnten sich immer mehr durchsetzen, und falls Hans (II.) von Lumerins 1526/1527 tatsächlich als Vogt im Lugnez amtete, so war er der letzte seiner Familie. Die Herren von Mont gelangten relativ spät zu grösserem Einfluss, weil sie zuerst auf der Seite des Bischofs gestanden hatten. Denn in den Auseinandersetzungen um die Herrschaft Belmont zwischen den Herren von Sax-Misox und dem Bischof von Chur hatte Heinrich von Mont, das Familienoberhaupt, 1380 dem Bischof die Treue geschworen.<sup>589</sup>

Hertli von Capaul war der erste Landvogt nichtadliger Abstammung im Lugnez, und wie man sieht auch der einzige bis 1530. Nach 1510 gelang es drei auswärtigen Familien, den Vogt zu stellen. Die mächtigen Familien von Planta, von Marmels und Beeli versuchten, ihren Einfluss auszudehnen, indem sie in der Surselva Fuss fassten. Die Surselva bildete das Zentrum des Grauen Bundes, und die Planta und Beeli waren bis anhin in diesem Bund überhaupt nicht vertreten. Das Amt des Lugnezer Vogtes schien deshalb als geeigneter Ausgangspunkt, da sich dieses, wenn nicht inhaltlich, so doch vom Ansehen her von den übrigen Ammännern abhob. Längerfristig erfolgreich waren die drei Familien jedoch nicht. Friedrich Plant muss schon länger im Lugnez gelebt haben, da er bereits 1506 als Stellvertreter des Vogtes amtete. 590 Moritz Bellun ist am 1. Juni 1528 erstmals im Zusammenhang mit

<sup>&</sup>lt;sup>586</sup> Muoth, Ämterbücher, S. 172.

<sup>&</sup>lt;sup>587</sup> Juvalt, Necrologium Curiense, S. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>588</sup> BAC 014.1545 (16. September 1477); JURG 2, S. 371: Jahrzeitbuch Lumbrein.

<sup>&</sup>lt;sup>589</sup> CD IV, Nr. 27; BUB VII, Nr. 4129.

<sup>590</sup> GA Lumbrein, Nr. 4.

dem Gemeindesiegel des Lugnez erwähnt.<sup>591</sup> Vermutlich stammte er von der Familie Beeli aus Davos ab.<sup>592</sup>

#### 6.2.3.2 Ilanz und die Gruob

In Ilanz und in der Gruob stand vorerst ein herrschaftlicher Vogt an der Spitze des Gerichts. Die Herren von Sax-Misox besetzten diese Stelle anfänglich mit Vertretern des Ministerialadels, wobei das Amt als Lehen vergeben wurde. Spis Albrecht von Kropfenstein wurde noch 1406 als Vogt bezeichnet, als erster Ammann amtete 1410 Wilhelm von Morissen. Wie dieser Wechsel in der Gruob vor sich ging, ist nicht nachvollziehbar, ebenso wenig, welches Mitspracherecht die Gemeinde besass. Es lassen sich auch keine Kompetenzunterschiede ausmachen. Den Titel eines Vogtes tragen bis zum Jahr 1493 noch drei weitere Personen und damit zu viele, als dass es sich in den Quellen nur um einen Verschreiber handeln könnte. Als Vogt bezeichnet wurden Marquart von Kropfenstein, Hans (II.) von Capaul und Hans (II.) von Mont, alle drei Angehörige führender Geschlechter; die von Mont und von Kropfenstein waren sogar Ministerialen. Die Bezeichnung scheint mit der vornehmen Herkunft des Amtsträgers einhergegangen zu sein, sie war ein Titel, der den hervorgehobenen Stand kennzeichnen sollte.

Die Gerichtsgemeinde trat anlässlich des Bündnisses mit Glarus im Jahr 1400 erstmals handelnd auf. <sup>595</sup> Die Stadt Ilanz entsandte vier Vertreter aus dem Stadtgericht, nämlich den Werkmeister und drei andere, sowie einen weiteren Bürger an das Gericht der Gerichtsgemeinde, die anderen Nachbarschaften waren mit ein bis zwei Richtern vertreten. <sup>596</sup> Die Gerichtsgemeinde besass bis nach 1500 kein eigenes Siegel, so dass der Vogt oder Ammann sein eigenes Siegel verwendete oder einen Siegelträger darum bat. Auch Caspar Schönögli, einer der bedeutendsten Ammänner in der Gruob des 15. Jahrhunderts, verfügte vorerst über kein eigenes Siegel. <sup>597</sup> Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts erscheint schliesslich das Siegel von Ilanz und in der Gruob. <sup>598</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>591</sup> GA Morissen, Nr. 6. Moritz Bellun könnte im Amt verstorben sein, da er später nie mehr erwähnt wird.

<sup>&</sup>lt;sup>592</sup> Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 2. Teil, Nr. 1858.

<sup>&</sup>lt;sup>593</sup> Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 147; Muoth, Ämterbücher, S. 173.

<sup>&</sup>lt;sup>594</sup> CLAVADETSCHER/MEYER, Burgenbuch, S. 113; StadtA Ilanz, Nr. 11.

<sup>&</sup>lt;sup>595</sup> Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 147.

<sup>&</sup>lt;sup>596</sup> Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 150.

<sup>597</sup> StadtA Ilanz, Nr. 39.

<sup>&</sup>lt;sup>598</sup> Maissen, Wappen und Siegel von Ilanz und der Gruob, S. 12.

Tabelle 4: Die Ammänner von Ilanz und in der Gruob<sup>599</sup>

1395/96	Albrecht von Kropfenstein
1396/97	Albrecht von Kropfenstein
1400/01	Albrecht von Kropfenstein
1405/06	Albrecht von Kropfenstein
1409/10	Wilhelm von Morissen
1428/29	Hans Grafer
1429/30	Hans Grafer
1432/33	Hans Grafer
1435/36	Marquart von Kropfenstein
1442/43	Marquart von Kropfenstein
1447/48	Marquart von Kropfenstein
1451/52 od. 1452/53	Johannes Schönögli
1453/54	Steffen Schuld
1458/59	Rudolf Burkard
1460/61	Rudolf Burkard
1461/62	Janut Matzina
1462/63	Janut Matzina
1463/64	Caspar Schönögli
1469/70	Caspar Schönögli
1470/71	Caspar Schönögli
1471/72	Caspar Schönögli
1474/75	Caspar Schönögli
1479/80	Caspar Schönögli
1480/81	Hans (II.) von Capaul
1481/82	Hans (II.) von Capaul
1481/82	Hans von Stafels
1484/85	Caspar Schönögli
1486/87	Caspar Schönögli
1487/88	Caspar Schönögli
1488/89	Hans (II.) von Mont

Kursiv = Person urkundlich unsicher. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Ammann» und «Vogt» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurden, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 4.

1490/91	Hans (II.) von Capaul
1491/92	Caspar Schönögli
1492/93	Hans (II.) von Capaul
1493/94	Hans (II.) von Capaul
1494/95	Caspar Schönögli
1494/95	Hans (II.) von Capaul
1495/96	Kaspar Frantz
1495/96	Caspar Schönögli
1496/97	Hans Janig
1497/98	Hans Janig
1497/98	Kaspar Frantz
1498/99	Hans Janig
1499/1500	Hans Janig
1503/04	Martiun Hertt
1505/06	Hans Janig
1507/08	Hans Janig
1508/09	Hans Janig
1509/10	Hans Janig
1510/11	Hans Janig
1511/12	Hans Janig
1512/13	Johannes von Valendas
1512/13	Hans Janig
1513/14	Hans Janig
1514/15	Hans Janig
1516/17	Mathias von Rungs
1517/18	Mathias von Rungs
1517/18	Hans Janig
1518/19	Hans Janig
1519/20	Hans Janig
1520/21	Hans Janig
1521/22	Mathias von Rungs
1522/23	Hans Janig
1522/23	Mathias von Rungs
1523/24	Mathias von Rungs
1526/27	Mathias von Rungs
1527/28	Mathias von Rungs
1527/28	Johannes von Valendas
1528/29	Pedrutt Selm
1529/30	Pedrutt Selm
1529/30	Hans Schmid

Bei der Kommentierung der vorhergehenden Liste müssen zwei Besonderheiten hervorgehoben werden. Zum einen konnte Ilanz seine Grösse und Bedeutung als Stadt bei der Wahl des Ammanns gegenüber den anderen Nachbarschaften ins Spiel bringen. Die Dienstleute von Kropfenstein wohnten vormals bei Waltensburg, liessen sich aber in Ilanz nieder. Mathias von Rungs und Pedrutt Selm stammten aus Ruschein, Johannes von Valendas aus Valendas, Janut Matzina aus Sagogn und Martiun Hertt aus Castrisch; bei Steffen Schuld und Kaspar Frantz lässt sich die Herkunft nicht eindeutig ausmachen. Alle anderen waren jedoch Bürger von Ilanz. Zum anderen zeigt die Liste, dass zwei Männer weit häufiger als alle anderen als Ammann in der Gruob amteten, nämlich Caspar Schönögli elf- oder zwölfmal und Hans Janig, der auf 14 bis 18 Amtsperioden kam. Beide waren auch Landrichter. Die später in Ilanz ansässigen von Mont, von Capaul und von Lumerins konnten demnach die alteingesessenen Familien aus der Gruob nicht verdrängen. Unklarheiten bei den Ämterlisten kommen öfter vor, doch es fällt auf, dass bei vier Amtsperioden nicht klar ist, ob Hans Janig oder ein anderer Ammann war. In den Jahren 1517/18 und 1522/23 amtete Hans Janig gleichzeitig als Landrichter, und es wäre denkbar, dass er sich während dieser Zeit als Ammann vertreten lassen musste. Normalerweise werden Stellvertreter jedoch als solche gekennzeichnet, doch Hans Janigs Doppelfunktion ist auch für weitere Jahre bezeugt. Zwischen 1496 und 1523 war Hans Janig die absolut dominante Person in der Gruob, und es lässt sich nur darüber spekulieren, ob lokale Eliten aus den anderen Nachbarschaften versuchten, seine Vormachtstellung zu brechen.

Die von Kropfenstein als eines der letzten verbliebenen Ministerialengeschlechter und die Familie Grafer als bedeutende Ilanzer Bürger wurden hier bereits besprochen. Auch bei den weniger bekannten Ammännern handelte es sich keineswegs um unbedeutende Bauern. Ammann Martiun Hertt aus Castrisch besass einerseits eigene Güter, andererseits hatte er von den Grafen von Sax-Misox den dortigen Meierhof zu Lehen. Ausserdem war er Pfleger der Kapelle.<sup>600</sup>

#### 6.2.3.3 Flims

Neben den Leuten aus der von den Grafen von Sax-Misox erworbenen Herrschaft der Herren von Belmont, deren Burg oberhalb Flims lag, wohnten in diesem Dorf Gotteshausleute des Klosters Pfäfers. Dieses verfügte an verschiedenen Orten in der Gruob über Grundbesitz, vor allem aber in Flims. Deshalb war dort der Meier von Pfäfers für die gesamte niedere Gerichtsbarkeit und die Verwaltung zuständig. Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg hatten

<sup>&</sup>lt;sup>600</sup> JURG 2, S. 17: Jahrzeitbuch Castrisch, S. 20: Rechnungsbuch Castrisch.

die Gerichtsvogtei inne, bis sie diese 1412 an einige Flimser verkauften.<sup>601</sup> Vertreter der Familie von Capaul waren damals noch nicht darunter. Aus der Verschmelzung der Rechte der Herren von Belmont und jenen des Klosters Pfäfers entstand die Gerichtsgemeinde Flims. Bereits der erste Ammann in Flims, erwähnt 1427, war ein von Capaul. Für ihn siegelte der Graf von Sax-Misox, da der neue Amtsträger noch kein eigenes Siegel besass.<sup>602</sup> Schon unter den Grafen von Sax-Misox hatte die Gemeinde das Recht auf Selbstverwaltung und sprach bei der Besetzung von Ammann und Gericht mit.<sup>603</sup> Gewählt wurde der Ammann wahrscheinlich um den St. Georgstag (25.4.).

Tabelle 5: Die Ammänner von Flims<sup>604</sup>

1427/28	Paul von Flims d. J.
1447/48	Duff Winzapf
1456/57	Ott von Capaul d. Ä.
1458/59	Ott von Capaul d. Ä.
1462/63	Ott von Capaul d. Ä.
1468/69	Ott von Capaul d. Ä.
1472/73	Ott von Capaul d. Ä.
1473/74	Ott von Capaul d. Ä.
1488/89	Hans (I.) von Capaul d. J.
1496/97	Ott von Capaul
1498/99	Hans Mailer
1499/1500	Hans Mailer
1501/02	Hans Mailer
1506/07	Wolf von Capaul
1507/08	Wolf von Capaul
1508/09	Hertli Kachel
1509/10	Hertli Kachel
1510/11	Wolf von Capaul
1512/13	Wolf von Capaul
1516/17	Ott von Capaul
1517/18	Ott von Capaul
1518/19	Christoffel Schumacher

<sup>&</sup>lt;sup>601</sup> Purtscher, Gerichtsgemeinde, S. 140; Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 26.

<sup>602</sup> StAGR A I/13 Nr. 1; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 64.

<sup>&</sup>lt;sup>603</sup> Purtscher, Der Obere oder Graue Bund, S. 26.

<sup>&</sup>lt;sup>604</sup> Für die Quellennachweise vgl. Anhang 5.

1519/20	Hans (V.) von Capaul	
1521/22	Risch von Capaul	
1526/27	Hans (V.) von Capaul	
1527/28	Wolf von Capaul	
1528/29	Wolf von Capaul	
1529/30	Wolf von Capaul	

Wie aus der Tabelle 5 ersichtlich, verblieb in Flims das Amt des Ammanns über Jahrzehnte in den Händen der Familie von Capaul. Hier dominierte also eine einzelne Familie über die Gemeinde. Es ist durchaus möglich, dass Ott von Capaul d. Ä. sogar ununterbrochen von 1456 bis 1474 das Ammannamt bekleidete. Selbst wenn ein anderes Geschlecht ausnahmsweise den Ammann stellte, blieben die von Capaul führend, denn mit Ausnahme von Duff Winzapf besassen die anderen kein eigenes Siegel; immer übernahm ein Vertreter der von Capaul das Siegeln. Ein Gemeindesiegel ist erst aus dem Jahr 1538 bekannt.<sup>605</sup>

Kommen wir noch einmal auf die Herrschaft Sax zurück. Ein Wechsel in der Landesherrschaft konnte einen solchen in der Besetzung des Ammanns mit sich bringen, wenn der neue Herr einen Mann seines Vertrauens einsetzte. 606 In den Gerichten Lugnez, Flims und Ilanz und in der Gruob blieb jedoch nach dem Verkauf der Herrschaft an den Bischof von Chur im Jahr 1483 alles beim Alten. Männer aus denselben Familien besetzten die Ämter. Bischof Ortlieb von Brandis hatte den Leuten der Herrschaft auch alle Freiheiten bestätigen müssen, die sie unter den Grafen von Sax-Misox genossen hatten. Zusätzlich gewährte er ihnen einen Drittel der Einnahmen der Bussen aus der Niedergerichtsbarkeit und die gleichen Zollbedingungen wie allen Gotteshausleuten. 607 Bischof Ortliebs Nachfolger, Heinrich V. von Hewen, überliess ihnen ausserdem 1493 noch einen Drittel der Bussen aus der hohen Gerichtsbarkeit. 608 Die lokalen Eliten waren demnach so stark verankert, dass der Bischof keinen Wechsel herbeiführen konnte.

Im Januar 1500 ereignete sich in der Gruob ein Totschlag. Daraufhin gelangte das Domkapitel von Chur auf Ersuchen von Vogt und Ammännern in Lugnez, Flims, Ilanz und in der Gruob an den Bischof von Chur, der ausser

<sup>&</sup>lt;sup>605</sup> Derichsweiler, Flimser Siegel und Glocken, S. 151.

Niederstätter, Die Ammänner, S. 67.

<sup>607</sup> MAYER/JECKLIN, Katalog des Bischofs Flugi, Nr. 34.

<sup>&</sup>lt;sup>608</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 29.

Landes geflohen war, mit der Bitte, derselbe möge seine Amtsträger mit dem Blutbann belehnen, damit sie über den Totschlag urteilen können. Die hohe Gerichtsbarkeit oblag also eindeutig dem Bischof. Noch wichtiger ist, dass in diesem Schreiben festgehalten wurde, dass die Amtsträger in der Surselva in diesem Jahr aufgrund der Abwesenheit des Bischofs von den Regenten eingesetzt worden waren. Die Gemeinden hatten demzufolge noch um 1500 keine freie Wahl ihres Ammanns bzw. Vogtes.

Die hohe Gerichtsbarkeit und die Ämterbesetzung verblieben in den Gerichtsgemeinden Lugnez, Ilanz-Gruob und Flims beim Bischof, bis sich die Gemeinden 1538 loskauften. Doch wie bereits erörtert, konnte der Bischof schon vor den Bestimmungen der Zweiten Ilanzer Artikel wenig Einfluss ausüben. 610 Das erklärt auch, warum nach der 1538 erfolgten Ablösung der bischöflichen Herrschaft durch die Gemeinde die bisherigen Ammänner weiterhin ihr Amt versahen. Genauso wie dem Bischof vorher keine wirklich freie Wahl zugestanden hatte, erging es der Gemeinde trotz der Ablösung. Die herrschaftlichen Amtsträger wurden von der Gemeinde auch nach der Ablösung anerkannt und ihre Machtstellung respektiert. Die Eliten hatten indes nicht nur ihre eigenen Interessen verfolgen können, denn es war ihnen bewusst, dass sie unter Kontrolle der Gemeinde standen. Allerdings war ihre Machtstellung so dominant, dass die einfachen Bauern nicht viel dagegen ausrichten konnten. Grimm erachtet die Vögte bei der Ablösung der bischöflichen Herrschaft als treibende Kräfte. 611 Den einfachen Bauern kümmerte es nicht, wem er unterstellt war. Doch die ehemals herrschaftlichen Kompetenzen, die jetzt an die Gemeinde fielen, gelangten in die Hände der dort dominierenden Familien. Diese erhielten durch den Auskauf die grösste Macht und mussten keine Einmischung von oben mehr befürchten. So vermochten sie die Kräfte zur Festigung ihrer Position ganz auf die Gemeinde zu richten.

# 6.2.4 Die Gemeinden im Vergleich

Laut einer Urkunde von 1438 konnten die Oberengadiner ihren Ammann selber wählen. Fehr vermutet allerdings aufgrund der Satzungen, dass die Gemeinde nur einige Kandidaten vorschlagen durfte, aus denen der Bischof seinen Amtsträger wählte. Auf jeden Fall besass die Gemeinde schon damals ein gewichtiges Mitspracherecht. Zudem wird bereits hier sichtbar, dass sich die Gemeinde gegen die Vormachtstellung der Familie von Planta zu wehren

<sup>609</sup> JECKLIN, Kanzlei-Akten, Nr. 252.

<sup>610</sup> HEAD, Demokratie, S. 122.

<sup>&</sup>lt;sup>611</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 112.

suchte, die bis anhin immer den Ammann gestellt hatten. Noch deutlicher kommt das Aufbegehren gegen die von Planta im Fünfsieglerbrief von 1462 zum Ausdruck. Darin wurde unter anderem die Wahl des Ammanns erneut festgesetzt. Die von Planta akzeptierten nun dieses Begehren – und damit eine Einschränkung ihrer eigenen Kompetenzen. Denn sie benötigten die Unterstützung der übrigen Nachbarschaften, da sie mit führenden Familien von Zuoz und mit dem Bischof von Chur im Streit lagen. Im Jahr 1484 wurde erstmals kein von Planta zum Ammann gewählt. Die Familie erhob Klage dagegen, wurde indes abgewiesen. Dennoch konnte sie von 1494 bis 1521 erneut ununterbrochen den Ammann stellen, an ihrer Position hatte sich also nichts Grundlegendes geändert. Diese Vorkommnisse zeigen, dass wenige bedeutende Familien gegen die Vorherrschaft der von Planta kämpften und nicht die Nachbarschaften. 612 Die von Planta verloren ihre Vormacht erst 1519, als der Kaiser die Familie Travers mit dem Adelstitel auszeichnete, was diese berechtigte, das Ammannamt zu übernehmen.<sup>613</sup> An den Travers zeigt sich exemplarisch der Aufstieg aus der Bauernschicht, der Generationen gedauert hatte. Anfang des 15. Jahrhunderts als Schiedsrichter bezeugt, stellten sie später den Dorfmeister, danach versah ein Familienmitglied das Amt des öffentlichen Notars, bis sie letztlich das Adelsdiplom und die höchsten Ämter im Freistaat erhielten.614

In seiner Chronik gab Florian von Sprecher eine Liste der Ammänner von Davos wieder. Daraus wird sichtbar, wie häufig das Amt innerhalb einer Familie bekleidet wurde, sogar innerhalb einer Linie. Ammänner aus der Familie Beeli waren unter anderem Klein Martin Beeli, sein Sohn Ulrich Beeli (I.), dessen drei Söhne Conradin, Niklaus und Wilhelm, Conradins Söhne Jöri, Ulrich (II.) und Stefan sowie Martin, Sohn von Niklaus Beeli. Sogar noch mehr direkte Nachfahren von Klein Martin Beeli könnten in diesen drei Generationen das Amt besetzt haben, der Chronist räumt allerdings Unsicherheiten hinsichtlich der Verwandtschaftsbeziehungen ein. 615

Innerhalb Bündens unterschieden sich die innenpolitischen Verhältnisse der Gemeinden. So kannte beispielsweise das Oberengadin keine Volksversammlung, und in Davos bestand nur ein Kleiner Rat. 616 Dies könnte auch die herausragende Stellung der Familien von Planta bzw. Beeli in Bünden erklären. Im Bergell hatte der Bischof früher den Podestà aus einem Dreier-

<sup>&</sup>lt;sup>612</sup> Abschnitt nach Fehr, Freiheitsbewegung, S. 65–68.

<sup>&</sup>lt;sup>613</sup> Boringhieri, Die Mastrals des Oberengadins, S. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>614</sup> Fehr, Freiheitsbewegung, S. 59–60. Johann Travers war Landeshauptmann im Veltlin.

<sup>615</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 337–348.

<sup>616</sup> HEAD, Demokratie, S. 124.

vorschlag gewählt, doch schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts konnten die Bergeller diesen ohne bischöfliche Mitbestimmung selbst wählen. In der Zeit von 1300–1550 teilten sich vier Familien das Amt des Podestà, nämlich die von Salis, von Castelmur, Stampa und von Prevost. Im Schams dagegen existierte ein offeneres System, so dass keine beständige lokale Elite entstand, die später in den Freistaat hätte übergreifen können. Die Führungsaufgaben wurden im Zehngerichtenbund und in den Hinterrheintälern eher von den Bauern übernommen, während es im Gotteshausbund vor allem die bischöflichen Ministerialen waren. Färber unterscheidet drei Arten von Gemeinden: diejenigen, die von einer einzelnen Familie beherrscht wurden (Oberengadin), und solche, in denen sich einige Familien die Macht teilten (Bergell), sowie Gemeinden, die keine stark differenzierte Sozialschichtung aufwiesen (Schams). Damit zeigt er, dass zwar in fast allen Gerichtsgemeinden eine kleine Zahl von Familien die Herrschaft übernommen hat, man aber jeden einzelnen Fall für sich betrachten und die Unterschiede herausarbeiten muss.

Wenn man nun die Gemeinden der Surselva nach Färbers Kategorien auflistet, ergeben sich folgende Gemeinsamkeiten und Abweichungen: So dominierten die von Capaul in Flims ähnlich wie die von Planta im Oberengadin oder die Beeli in Davos. Im Lugnez stammten die Amtsträger bis 1530 aus den Ministerialenfamilien, vergleichbar mit dem Bergell. Dabei war der Adelstitel rechtlich keine Voraussetzung, doch in der Praxis wurde diese ungeschriebene Regel nur einmal gebrochen. In den anderen drei Gemeinden lösten Gemeindemitglieder die Ministerialen ab. In Disentis war es eine kleine Zahl von führenden Familien, die das Amt überwiegend für sich in Anspruch nahmen. Diese Familien, zumindest die Berchter und die von Lumerins, dominierten in ihrer Nachbarschaft. Es gab jedoch immer wieder Ammänner aus anderen Familien, die diese Position erreichen konnten. In der Gruob wurde das Amt auf mehrere Familien verteilt, wobei die Stadt Ilanz dominierte, und zwei Männer, Caspar Schönögli und Hans Janig, viel häufiger als Ammann amteten als alle übrigen. Es kam demnach mehr auf das Ansehen des Einzelnen und nicht auf jenes der Familie an.

In verschiedenen Gemeinden als Amtsträger vertreten waren nur die Familien von Lumerins und von Mont, die auch in Disentis bzw. in Ilanz und in der Gruob den Ammann stellen konnten. Dasselbe gilt für die Capaul in

<sup>&</sup>lt;sup>617</sup> FÄRBER, Der bündnerische Herrenstand, S. 61.

<sup>&</sup>lt;sup>618</sup> Head, Demokratie, S. 124.

<sup>&</sup>lt;sup>619</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 13.

<sup>&</sup>lt;sup>620</sup> Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 42.

Flims, in Ilanz und in der Gruob sowie im Lugnez. Dabei erscheint keine Einzelperson als Amtsträger in mehr als einer Gemeinde. Nur 1488/89 und 1490/91 tritt die Familie von Capaul gleichzeitig in zwei Gemeinden auf: Hertli von Capaul im Lugnez und Hans (I.) von Capaul d. J. in Flims bzw. Hertli von Capaul im Lugnez und Hans (II.) von Capaul in Ilanz und in der Gruob. Den Grund dafür, dass die Ammänner in den Gemeinden immer wieder aus den gleichen wenigen Familien stammten, sieht Grimm darin, dass die Gemeinde eine politische Kontinuität wünschte. Er negiert somit die reale Machtsituation, die es bestimmten Familien erlaubte, eine Gemeinde zu kontrollieren.

### 6.2.5 Der Bannerherr

Der Bannerherr galt als der zweitwichtigste Amtsträger der Gerichtsgemeinde. Seine Betitelung leitet sich von seiner ursprünglichen Aufgabe im Krieg her, indem er das Banner des Hochgerichtes zu tragen hatte. Somit gehörte er eigentlich dem Hochgericht an, für dieses waren jedoch in Friedenszeiten keine Ämter vorgesehen. Zudem wurde zwischen Hochgericht und Gerichtsgemeinde Disentis nicht unterschieden, zum Hochgericht Lugnez gehörte lediglich noch Vals, und das Hochgericht Gruob bestand aus der Gruob, Schluein und Tenna. Deshalb ist es berechtigt, von den drei Bannerherren als Amtsträger der drei grossen Gerichtsgemeinden Disentis, Lugnez und Gruob zu sprechen. 622 In Friedenszeiten muss man mehr von einem Ehrenamt ausgehen, das grosses Ansehen mit sich brachte, so dass ein Bannerherr öfter als Fürsprecher vor Gericht auftrat, etwa Martin von Cabalzar im Jahr 1526.<sup>623</sup> Der Bannerherr übernahm ferner in der Gemeinde polizeiliche Aufgaben. So sorgte zum Beispiel der Bannerherr von Ilanz und in der Gruob beim Ilanzer Religionsgespräch 1526 für Ruhe und Ordnung.<sup>624</sup> Aufgrund der nachgewiesenen Personen darf man vermuten, dass das Amt erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts entstand. 625 Durchaus möglich ist ein Zusammenhang mit den ersten grösseren Zügen der Bündner nach Italien ab den 1470er-Jahren. Aus der Herrschaft Sax sind folgende Bannerherren belegt:

<sup>&</sup>lt;sup>621</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 123.

<sup>&</sup>lt;sup>622</sup> Berther, Bannerherrs, S. 4, S. 10; Derungs, Bannerherren, S. 272-273.

<sup>623</sup> GA Degen, Nr. 9.

<sup>&</sup>lt;sup>624</sup> Hofmeister, Akten zum Religionsgespräch in Ilanz, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>625</sup> Und nicht bereits 1424, wie Berther, Bannerherrs, S. 9, annimmt.

Tabelle 6: Die Bannerherren des Lugnez und von Ilanz und in der Gruob<sup>626</sup>

Bannerherren des Lugne	ez	
1491 – 1499	N. von Lumerins	
1499-1500/26?	Ragett von Mont	
1526-1530 (-1565)	Martin von Cabalzar	
Bannerherren von Ilanz	und in der Gruob	
1491 - 1493	Hans Schönögli	
1499	Kaspar Frantz	
1513/18-1529	Vinzens Jos	

Das Amt des Bannerherrn im Lugnez gehört zu den ganz wenigen erblichen im ganzen Freistaat. <sup>627</sup> So amtete Martin von Cabalzar über den untersuchten Zeitraum hinaus bis 1565 als Bannerherr. Die Familie versah dieses Amt sogar bis 1723. <sup>628</sup> Bannerherr Hans Schönögli war möglicherweise ein Sohn von Ammann Johannes Schönögli und Bruder von Caspar Schönögli. Der Bannerherr von Disentis wurde zunächst für sechs Jahre, später auf Lebenszeit gewählt. Er verwahrte das Banner und zog damit in den Krieg. Daneben sass er im Rat der Gemeinde und vertrat den Ammann in dessen Abwesenheit. <sup>629</sup> Als Bannerherr von Disentis ist als einziger Junker Hug von Lumerins für die Jahre 1492 und 1499 bezeugt. <sup>630</sup> Weil das Amt als ausgesprochenes Ehrenamt galt, wundert es nicht, dass überall nur die führenden Familien zum Zuge kamen.

Dem Grauen Bund wurde am 24. Juli 1512 vom Papst ein Banner verliehen.<sup>631</sup> Wer dieses trug, ist jedoch unbekannt, da nie ein Bannerherr des Bundes erwähnt wird. Denkbar ist, dass der Bannerherr jener Gemeinde das Banner trug, welche den Landrichter stellte.

N. von Lumerins wird oft mit Hans (II.) von Lumerins gleichgesetzt, was urkundlich indes nicht bezeugt ist. Ragett von Mont ist 1500 noch als Bannerherr, doch bereits 1505 als alt Bannerherr bezeugt. Vgl. StadtA Ilanz, Nr. 77 und GA Vrin, Nr. 8. Vinzens Jos: Das Mitgliederverzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft datiert zwischen 1513 und 1518. JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 6.

<sup>&</sup>lt;sup>627</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 123.

<sup>628</sup> Derungs, Bannerherren, S. 299.

<sup>629</sup> GADOLA, Cumin della Cadi, S. 44.

<sup>630</sup> GA Tamins, Nr. 2; Maissen, Landrichter, S. 8.

<sup>631</sup> StAGR A I/1 Nr. 60; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 403.

## 6.2.6 Landschreiber, Landweibel und Seckelmeister

Im Vertrag vom 19. Juni 1472 zwischen Gemeinde und Kloster Disentis wurde erstmals ein Schreiber der Gemeinde, der sogenannte Landschreiber, erwähnt. Der Abt hatte das Recht, diesen zu ernennen, musste ihn aber entlohnen.<sup>632</sup> Mit Namen erscheint der Landschreiber der Cadi jedoch erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts.<sup>633</sup> Caspar von Cabalzar, der Vater von Martin von Cabalzar, erstellte 1509 als Landschreiber des Lugnez verschiedene Jahrzeitbücher und trat 1517 als Kläger bei einem Strafgericht auf.<sup>634</sup> Doch solange die Schriftlichkeit sich in Grenzen hielt, benötigte nicht jede Gemeinde einen eigenen Schreiber, zumal wenn der Ammann das Schreiben beherrschte. Zudem diente oft der Dorfgeistliche als Schreiber.<sup>635</sup>

Der Landweibel sorgte für die polizeiliche Ordnung und für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben in der ganzen Gerichtsgemeinde, so war er Bote für den Ammann und erster Diener des Gerichtes. Zudem trieb er die Bussen und Steuern ein. 636 In der Urkunde von 1371, welche den zweiten Ammann der Cadi dokumentiert, erscheint erstmals auch der Landweibel der Gerichtsgemeinde: Martinus de Crapo saltarius tocius comunitatis de Lacadey. 637 Gleichzeitig ist für das Tujetsch ein Weibel belegt. Es gab also auch Weibel, die nur mit bestimmten Aufgaben betraut waren. 638 In einer Urkunde von 1404 wurde etwa bestimmt, dass der Weibel von Medel den Käse zu wägen hatte, den die Gotteshausleute dem Kloster abliefern mussten. 639 Es ist nicht bekannt, ob der Landweibel schon im Mittelalter aus der Nachbarschaft Disentis stammen bzw. sich dort niederlassen musste; für die Frühe Neuzeit jedenfalls ist diese Voraussetzung nachweisbar. 640 1472 wurde bestimmt, dass der Landweibel an den Gerichtstagen vom Kloster verpflegt werden musste. 641 In Ursern wurde der Weibel regelmässig aus der Talkasse entlohnt, und er erhielt einen zusätzlichen Lohn für Botengänge. 642

<sup>632</sup> StiAM D1, S. 24.

<sup>&</sup>lt;sup>633</sup> Es war dies Johannes Florin 1545. JURG 1, S. 149: Jahrzeitbuch Tujetsch.

JURG 2, S. 455: Jahrzeitbuch Pleif, S. 337: Schmalzzinsverzeichnis Duvin; Bundi, Strafgericht, S. 169.

<sup>635</sup> BADER, Dorf, S. 315.

<sup>636</sup> LIVER, Geschichtliche Einleitung, S. 40; HÜBSCHER, Steuergüter, S. 32; HOLENSTEIN, Weibel.

<sup>&</sup>lt;sup>637</sup> Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 421; BUB VII, Nr. 3743. *Saltarius* ist die lateinische Bezeichnung für Weibel.

<sup>&</sup>lt;sup>638</sup> Müller, Tessinisch-bündnerische Urkunde, S. 413.

<sup>639</sup> MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte, S. 182.

<sup>640</sup> GADOLA, Cumin della Cadi, S. 33.

<sup>641</sup> StiAM D1, S. 24.

WYMANN, Rechnungen Ursern, S. 262-264.

Als weitere Landweibel von Disentis erscheinen namentlich 1465 Caspar Schuler und 1493 Martin Berchter. 643 Einige Jahrzehnte später wird Gaudenz (II.) von Lumerins 1532 auf seiner Reise nach Glarus zur Erneuerung des Bündnisses mit dem Grauen Bund von Mathias Landwai[b]el begleitet.644 Es dürfte sich hier eher um die Amtsbezeichnung und nicht um einen Familiennamen handeln. Aus dem Lugnez ist nur für das Jahr 1430 ein gewisser Berschz als Landweibel bekannt.<sup>645</sup> In der Gruob tritt 1499 erstmals ein Landweibel auf, im Jahr 1515 versah Balthasar Schönögli aus Ilanz dieses Amt, und irgendwann zwischen 1513 und 1518 war es Pedrutt Selm aus Ruschein, der spätere Ammann. 646 Das Amt des Landweibels konnte also den Ausgangspunkt einer politischen Laufbahn bilden. Zum Vergleich seien hier die Verhältnisse in Davos erwähnt, wo ein Landschreiber 1471 und ein Landweibel 1481 erstmals bezeugt sind. Dort wurden diese Ämter nicht jedes Jahr neu besetzt. 647 Die Quellenlage ist für die Surselva zwar nicht dicht genug, aber auch hier dürften diese Ämter über mehrere Jahre vom gleichen Amtsträger ausgeübt worden sein. Die Ämter waren damals noch nicht mit einer derartigen Machtfülle verbunden, dass eine jährliche Wahl nötig gewesen wäre. In Davos diente auch das Amt des Landschreibers oft als Sprungbrett für eine weitere Karriere als Ammann oder Vogt. 648

Ein Seckelmeister der Cadi ist 1496 zum ersten Mal urkundlich bezeugt, nämlich Jann Saphoia von Sumvitg.<sup>649</sup> Auch ihm nützte dieses Amt für eine weitere Karriere. Er amtete von 1505 bis 1508 als Ammann der Cadi und wurde schliesslich 1507 und 1513 zum Landrichter gewählt. Das Amt des Seckelmeisters in der Gruob wurde von Hertwig Biet, Bürger von Ilanz, in den Jahren 1511 und 1514 verwaltet.<sup>650</sup>

Einzelne Untersuchungen gehen noch heute davon aus, dass es die Ämter neben dem Ammann seit Anbeginn der Gemeinde gab.<sup>651</sup> Da aber mit

<sup>&</sup>lt;sup>643</sup> GA Disentis/Mustér, Nr. 3; Brunold/Collenberg, Berther-Chronik, S. 150.

<sup>&</sup>lt;sup>644</sup> Salis, Chronik des Wolff von Capaul, Bl. 11.

<sup>645</sup> RU, Nr. 161.

StAGR A II LA 1/Nr. 169, S. 1; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843–1584, Nr. 169; Jecklin, Zinsbuch St. Nicolai, S. 52; JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz.

<sup>&</sup>lt;sup>647</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 359–360.

<sup>&</sup>lt;sup>648</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 359–360. So waren Hans Heinz und Stefan Beeli Landschreiber, bevor sie Landammänner wurden.

<sup>649</sup> Maissen, Sumvitg, S. 10.

StadtA Ilanz, Nr. 90; StAGR A II LA 1/Nr. 220; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843-1584, Nr. 220.

Etwa Maissen, Sumvitg, S. 134–135. Das Gleiche vermutet Maissen auch für die Ämter des Bundesschreibers und des Bundesweibels. Obwohl sie erst Ende des 15. Jahrhunderts oder

Ausnahme des Landweibels von Disentis sämtliche weitere Amtsträger erst bedeutend später als der Ammann in Erscheinung treten, ist es wahrscheinlicher, dass entsprechende Ämter erst zu jenem Zeitpunkt eingeführt wurden, als die Verwaltungsaufgaben zunahmen und sich komplexer gestalteten und der Ammann die anfallende Arbeit nicht mehr allein bewältigen konnte. Das Beispiel des Landweibels in Disentis zeigt freilich, dass die entstehenden Gemeinden für die Regelung ihrer internen Angelegenheiten auf weitere ältere Strukturen zurückgreifen konnten. Neben dem Ammann war der Weibel ein herrschaftlicher Amtsträger, dessen Funktion bereits vor der Entstehung der Gemeinde ausgeübt wurde. Dass nicht nur der Ammann, sondern auch der Landweibel und der Landschreiber in Disentis früher als in den anderen Gemeinden auftauchen, ist ein deutlicher Hinweis auf eine im Vergleich zu den Adelsherrschaften stärker entwickelte klösterliche Verwaltung und damit der Schriftlichkeit. Diese Ausgangslage dürfte auch einen wichtigen Grund dafür bilden, dass sich die Konturen der Gemeinde Disentis zu einem früheren Zeitpunkt stärker abzeichnen als jene der Gemeinden der Herrschaft Sax. So kommen Flims und Jörgenberg in diesem Kapitel gar nicht zur Darstellung, da in diesen zwei Gerichtsgemeinden ausser dem Ammann keine weiteren Gemeindeämter bis zum Jahr 1530 belegt sind.

# 6.2.7 Der *cuvig* oder Dorfmeister

Bei den Ämtern auf der Ebene der Nachbarschaft stellen sich die gleichen Fragen wie bei Gemeinde und Bund, doch lassen sie sich aufgrund der schmalen Quellenbasis noch schwerer beantworten. Die Vorsteher der einzelnen Nachbarschaften sind kaum, allfällige weitere Ämter gar nicht fassbar. Ausser der wichtigsten Person in der Nachbarschaft, dem Dorfmeister oder surselvisch *cuvig*, kannte man eine nachbarschaftliche Versammlung der männlichen Nachbarn. Es ist schwierig, genaue Aussagen über Rechte und Pflichten des *cuvig* zu machen, da ein solcher Amtsträger zwar für das 15. Jahrhundert bezeugt ist, jedoch so selten in den Quellen erscheint, dass seine Stellung nicht deutlich auszumachen ist. Das liegt in erster Linie daran, dass der *cuvig* für Bereiche zuständig war, die zur Zeit der beginnenden

noch später auftauchen, vermutet er irrtümlicherweise, dass sie bei der Bundesgründung von 1424 geschaffen wurden, auch wenn sie in der Bundesurkunde nicht erwähnt sind.

Von den in der Frühen Neuzeit erwähnten Ämtern, die für die Einhaltung der Dorfordnung zu sorgen hatten – Dorfmeister, Alpmeister, Seckelmeister, Waldmeister, Feld- und Grenzaufseher –, ist im Mittelalter nur der Dorfmeister bezeugt.

<sup>653</sup> SABLONIER, Politik und Staatlichkeit, S. 258.

Schriftlichkeit noch nicht schriftlich fixiert werden mussten. Ausserdem rückt beim Amt des Dorfmeisters die herrschaftliche Komponente fast ganz in den Hintergrund. Die wirtschaftlichen Fragen und weitere Belange des Alltags konnten meist direkt vor Ort unter den Nachbarn geregelt werden.

Die meisten Informationen über den cuvig stammen aus dem Oberengadin, weil hier die einzelnen Nachbarschaften mehr politisches Gewicht besassen als in der Surselva, wo die Gerichtsgemeinde dominant blieb und die Nachbarschaft nur für wirtschaftliche Belange zuständig war. Im Oberengadin hatte jede Nachbarschaft zwei bis sechs cuvigs. Die Dorfmeister nahmen in der Nachbarschaft eine starke Stellung ein, und es kam sogar vor, dass sie selber ihre Nachfolger bestimmten. Zu den Wahlverfahren, die in der Frühen Neuzeit anhand eines komplizierten und ausgeklügelten Systems auf verschiedenen Ebenen stattfanden, sind aus dem Mittelalter keine Aufzeichnungen überliefert. Hingegen ist bekannt, dass die Fluren, Alpen, Weiden und Wälder, das Handwerk, der Heuverkauf sowie der Unterhalt von Strassen und Brücken unter Aufsicht des Dorfmeisters standen. Er dingte die Hirten und leitete die Versammlung der Nachbarschaft, wo sich die Familienoberhäupter trafen, um Fragen der dörflichen Wirtschaftsorganisation zu regeln. Besonders die Festlegung der Sömmerungsrechte auf den Alpen verschaffte dem cuvig eine beachtliche Macht. Das Amt wurde im Oberengadin häufig von den Travers oder Jecklin, aber auch von den von Planta versehen. Verschiedene führende Männer des Oberengadins amteten zu Beginn des 16. Jahrhunderts zuerst als cuvig, bevor sie Landammann wurden. 654

Für den *cuvig* von Andiast wurde 1493 bestimmt, wie er die Schafe zu besorgen hatte. Er musste sie auf die Alp treiben, ihnen Salz verabreichen und bei der Rückkehr im Herbst die Männer aussuchen, die für das Zählen der Schafe verantwortlich waren.<sup>655</sup>

Weil über den *cuvig* in der Surselva nur wenig bekannt ist, kann nicht eindeutig gesagt werden, wer dieses Amt überhaupt versehen konnte und ob es als Einstieg in die Ämterlaufbahn diente. Vorläufig muss offen bleiben, ob die Bekleidung dieses Amtes möglicherweise Pflicht war. Die vornehmsten Familien begannen ihre Ämterlaufbahn wohl nicht so weit unten, doch Aufsteiger, von denen es im 15. Jahrhundert ja zahlreiche gab, konnten womöglich mit diesem Amt in der Nachbarschaft ihr Können zeigen und erste Beziehungen knüpfen. Die Anwärter auf dieses Amt entstammten auch den unteren Schichten, wahrscheinlich waren alle vollberechtigten Gemeindemit-

Pult, Ämter und Würden, S. 430–434; Liver, Geschichtliche Einleitung, S. 46; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 102–103; Cumüns e cumöns, S. 19.

<sup>655</sup> GA Andiast, Nr. 3.

glieder dazu berechtigt. Fehr versucht für das Oberengadin, die dörflichen Eliten herauszufiltern, indem er den Besitzunterschieden und der Verteilung der Dorfämter nachgeht. Auch hier war eine genaue Analyse wegen der schmalen Quellenbasis nicht möglich, doch Fehr kommt zum Schluss, dass die Dorfämter einer sehr breiten Schicht zugänglich waren.<sup>656</sup>

Tabelle 7: Cuvig/Dorfmeister in der Surselva<sup>657</sup>

1410	cuvig von Ruschein (ohne Namen)
1447	cuvig von Schnaus (ohne Namen)
1448	cuvig von Flims (ohne Namen)
1481	cuvig von Castrisch (ohne Namen)
1481	Hans Luzi, cuvig von Andiast
1490	cuvig von Sagogn (ohne Namen)
1493	cuvig von Luven (ohne Namen)
1493	cuvig von Andiast (ohne Namen)
1502	cuvig von Siat (ohne Namen)
1506	cuvig von Flond (ohne Namen)
1508	cuvig von Lumbrein (ohne Namen)
1515	cuvig von Waltensburg (ohne Namen)
1515	cuvig von Andiast (ohne Namen)
1519	Lorenz Gatomasch, cuvig von Brigels
1520	Pedrutt Selm, cuvig von Ruschein

Die Tabelle 7 ist wenig aussagekräftig, da fast keine Namen bekannt sind. Aufgrund der drei überlieferten Namen darf nicht gefolgert werden, dass die führenden Familien dieses Amt nicht angestrebt hätten. Umgekehrt wurde Pedrutt Selm, der schon Landweibel in der Gruob gewesen war, später immerhin Ammann der Gerichtsgemeinde. Er scheint seine Ämterlaufbahn ganz unten begonnen und sich hochgearbeitet zu haben.

Ein Beispiel soll hier zeigen, dass über die Zeugennennungen in den Urkunden die dörflichen Eliten auszumachen sind. Regett Maissen aus Trun bekleidete zwar nie ein bedeutendes öffentliches Amt, muss aber grosses Ansehen genossen haben. Denn schon 1390 und auch später trat er als Zeuge auf und verschiedentlich als Mitglied eines Schiedsgerichtes; so auch im Jahre 1425 – zusammen mit dem Abt von Disentis, dem Ammann von Disentis und Christoffel von Ringgenberg – im Streit zwischen den Freiherren von

<sup>&</sup>lt;sup>656</sup> Fehr, Freiheitsbewegung, S. 62.

<sup>&</sup>lt;sup>657</sup> Für die Quellennachweise vgl. Anhang 7.

Rhäzüns und Leuten aus der Surselva. 658 Erst im Jahr 1428 erschien er in Trun als Kirchenpfleger, scheint aber später keine weitere Karriere gemacht zu haben. 659 Schon früh finden sich hier die dörflichen Eliten als Schiedsleute, auch in Fällen, die über die eigene Gemeinde hinausgingen. Es ist durchaus möglich, dass Regett Maissen in Trun *cuvig* war.

#### 6.2.8 Die Stadt Ilanz

Ilanz war keine selbständige Stadt, sondern als Nachbarschaft Teil der Gerichtsgemeinde Ilanz und in der Gruob. Dennoch ist ihre Stellung nicht mit derjenigen der anderen Nachbarschaften vergleichbar. Die Stadt besass zwar ein eigenes Stadtgericht, dieses war allerdings nur mit beschränkten Kompetenzen ausgestattet, und an dessen Spitze amtete nicht der Werkmeister, sondern der Vogt bzw. der Ammann der Gerichtsgemeinde. Ihm zur Seite standen vier Vertreter aus dem Gericht der Gerichtsgemeinde und acht Bürger von Ilanz. Die ersten vier wurden nicht von den Bürgern von Ilanz, sondern von der Landsgemeinde in der Gruob gewählt, stammten allerdings immer aus der Stadt. Das Bürgergericht urteilte nur über Frevel und Zivilrechtshändel, während schwere Vergehen und Erbstreitigkeiten vor die Gerichtsgemeinde kamen. Nicht nur die Bürger, sondern auch die in der Stadt niedergelassenen Fremden konnten sich an das Bürgergericht wenden. 660

Der Rat von Ilanz und der Werkmeister als dessen Vorsitzender waren für Gewerbe, allgemeine Wirtschaft, Verwaltung und Ordnung in der Stadt zuständig, unter anderem auch für die Aufsicht über Mass und Gewicht, Marktordnung und Handel. Die Mitglieder des Rates sassen vermutlich zugleich im Stadtgericht.<sup>661</sup> Der Werkmeister von Ilanz ist 1433 erstmals urkundlich nachweisbar.<sup>662</sup> Da er nicht Recht sprach und die Stadt auch nach aussen vom Vogt oder Ammann vertreten wurde, sind nur wenige Werkmeister namentlich bekannt.

PfarrA Tujetsch, Nr. 82 und 83; StiAE A.SF-01.04; RU, Nr. 153. Schiedsmann war er auch 1427, vgl. StAGR A I/5 Nr. 13; Jenny/Meyer-Marthaler, Urkunden-Sammlungen im StAGR, 1. Teil, Nr. 65. Vgl. auch Deplazes, Handel und Verkehr, S. 430.

<sup>659</sup> GA Trun, Nr. 2.

PURTSCHER, Stadtgemeinde, S. 255. Das Stadtrecht von Ilanz wurde in der Bundesurkunde von 1424 gesondert behandelt. Vgl. JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 15. Zur Bedeutung der Stadt für den Grauen Bund und für die Surselva siehe Kap. 8.2.

<sup>&</sup>lt;sup>661</sup> Purtscher, Stadtgemeinde, S. 257.

<sup>662</sup> StadtA Ilanz, Nr. 20.

Tabelle 8: Die Werkmeister von Ilanz<sup>663</sup>

1481	Hans (II.) von Capaul d. J.		
1487	Hensli Pur		
1499	Claus Biet		
1506	Claus Biet		
1515	Claus Biet		
1526	Hansenmann Schmidt		
1529	Hansenmann Schmidt		

Über die Ilanzer Werkmeister der Tabelle 8 ist wenig bekannt. Es darf angenommen werden, dass Hans (II.) von Capaul d. J. Bürger von Ilanz geworden war, nachdem er sich in der Stadt niedergelassen hatte, sonst hätte er das Amt des Werkmeisters nicht antreten können. Hansenmann Schmidt dürfte einer der einflussreicheren Bürger der Stadt gewesen sein, da er im Verzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft ziemlich weit oben erscheint. Doch abgesehen davon, gelangten die hier Genannten ausserhalb der Stadtmauern nie zu Bedeutung. Es sind weder Vertreter der Familie Schönögli noch der Familie Janig als Werkmeister bekannt.

## 6.3 Die Bundesämter

Auf der Ebene des Grauen Bundes wurden im Laufe der Zeit Ämter geschaffen, die mit verschiedenen Aufgaben und Kompetenzen verbunden waren. Es existiert eine Liste, ungefähr aus dem Jahr 1550, welche die Taggelder festhält, die an die Amtsträger für ihre Teilnahme am Bundestag ausbezahlt wurden. An erster Stelle stand der Landrichter, gefolgt vom Schreiber, vom Weibel und von den Läufern des Grauen Bundes. Auch die Boten, welche jede Gemeinde an den Bundestag entsandt hatte, wurden entlohnt.

Blickle vermutet, dass in der Innerschweiz Schreiber und Weibel vom Landammann delegierte Funktionen wahrnahmen, die dieser aufgrund der wachsenden Belastungen nicht mehr selber ausüben konnte. 666 Nach und nach wurden so auch dem Landrichter ein Bundesschreiber, ein Bundesweibel

<sup>&</sup>lt;sup>663</sup> Für die Quellennachweise vgl. Anhang 8.

JURG 2, S. 149: Mitgliederverzeichnis Heiligkreuzbruderschaft Ilanz. Zur Bedeutung der Reihenfolge im Mitgliederverzeichnis der Heiligkreuzbruderschaft vgl. S. 239.

<sup>665</sup> StAGR A II LA 1/Nr. 643; Jenny, Landesakten der Drei Bünde 843-1584, Nr. 643.

<sup>&</sup>lt;sup>666</sup> BLICKLE, Friede und Verfassung, S. 105.

sowie weitere Ämter zur Seite gestellt. Wann diese eingeführt wurden, ist nicht genau bekannt. Sicher geschah dies nicht schon im Zusammenhang mit der Erneuerung des Bundes von 1424, sondern erst im Laufe der Zeit, als die Aufgaben vom Landrichter allein nicht mehr zu bewältigen waren. Während der Bundesschreiber schon 1471 und 1478 erstmals namentlich belegt ist, erscheinen der Bundesweibel sowie die übrigen Ämter erst nach 1530.<sup>667</sup> Die Amtsträger des Grauen Bundes können von Anfang an nicht als herrschaftliche bezeichnet werden. Abgesehen von der Wahl durch alle Gemeinden unterstanden sie auch keinem Herrn.

### 6.3.1 Der Landrichter

Der Landrichter war der oberste Amtsträger im Grauen Bund. Im Bundesbrief von 1424 wird das Amt des Landrichters jedoch nicht erwähnt, und es ist nicht klar, wann und aus welchen Gründen es eingeführt wurde. Ursprünglich war der Landrichter wahrscheinlich nur der Vorsitzende des Gerichts. Wagner/Salis vermuten, dass die zwölf Rechtssprecher ihr Zuzugsrecht laut Bundesbrief dazu benutzten, einen vorsitzenden Richter zu bestellen, aus dessen Amt sich jenes des Landrichters entwickelte. Das grösste Interesse, dieses zu institutionalisieren, mussten die lokalen Eliten gehabt haben, die so ihren Einfluss ausweiten konnten. Denn der einfache Bauer wusste, dass er geringe Chancen hatte, jemals so hoch aufzusteigen. Und für die Herren wiederum bedeutete der Landrichter einen weiteren Konkurrenten im Kampf um die Macht.

Ein Amtsträger mit der Bezeichnung «Hauptmann» trat, ausser im Kriegsfall, nicht in Erscheinung. Wenn also der Landrichter Benedikt von Lumerins 1451 als Hauptmann bezeichnet wurde, dann nur, weil ein Schreiber aus dem Engadin die Urkunde ausgestellt hatte, wo dies der übliche Titel des Landammanns war.<sup>669</sup>

Urkundlich erstmals belegt ist der Landrichter erst 1438, und zwar handelt es sich um Marquart von Kropfenstein.<sup>670</sup> Ab diesem Zeitpunkt erscheint der Landrichter regelmässig, auch wenn in den ersten Jahren einige Lücken klaffen. Wenn man sich die Namen der angeblich ersten drei Landrichter der Jahre 1424–1427 vor Augen hält, so deutet einiges darauf hin, dass diese von Abt Augustin Stöcklin im 17. Jahrhundert – von dem das älteste Verzeichnis

<sup>667</sup> Maissen, Amtsleute, S. 266-267.

<sup>&</sup>lt;sup>668</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 14.

<sup>&</sup>lt;sup>669</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 26.

<sup>670</sup> RU, Nr. 171

der Landrichter stammt, auf dieses sich später alle berufen – nachträglich dazu gemacht wurden, auch wenn deren Existenz nicht endgültig wiederlegt werden kann. Von der fehlenden Erwähnung im Bundesbrief und der Lücke bis 1438 abgesehen, ist vor allem ein Punkt auffällig: Die Reihenfolge «Hans von Lumerins – Hans (I.) Winzapf – Hans Anselm» entspricht genau dem Turnus, der 1487 einsetzte, vorher aber nicht existierte, wie ein Blick auf die Liste der Landrichter zeigt (vgl. S. 167). Und dies war nicht nur der Turnus der drei Herrschaften, sondern auch die richtige Reihenfolge, «Sax – Rhäzüns - Disentis», und zudem im richtigen Jahr. Wenn im Jahr 1424 die Grafen von Sax-Misox mit dem Turnus begonnen hatten, so waren sie im Jahr 1487 erneut an der Reihe. Das sind zu viele Indizien, als dass man von einem Zufall sprechen könnte. Auch die Person Hans (I.) Winzapf ist fragwürdig. So hiess der erste urkundlich bezeugte Landrichter aus der Herrschaft Rhäzüns, der das Amt mehrmals ausübte und zu grossem Ansehen gelangte. Also sicher ein passender Name für den ersten von den Herren von Rhäzuns gewählten Landrichter. Aber er wird das Amt kaum schon fast fünfzig Jahre früher ausgeübt haben. Dies hätte dann ein Vorfahre von ihm sein müssen, vielleicht sein Vater. Mit Hans von Lumerins und Hans Anselm hat Abt Augustin Stöcklin hingegen zwei passende Personen ausgewählt, da diese damals Vogt im Lugnez bzw. Ammann von Disentis waren. Es ist durchaus denkbar, dass diese ad hoc die Aufgabe des Vorsitzenden übernahmen, falls das Gericht bereits in diesen Jahren tätig geworden ist. Ansehen und Kenntnisse brachten sie aus ihrer nachgewiesenen Amtstätigkeit sicherlich mit. Alles in allem dürfte das Amt des Landrichters als Institution damals noch nicht existiert haben, sondern es hat sich erst im Laufe der Zeit mit der Praxis der Rechtsprechung herausgebildet. Abt Stöcklin muss also diese drei würdigen Namen zuvorderst auf die Liste gesetzt haben, um diesem Amt, zeitgleich mit dem Bündnis von 1424, einen bedeutsamen Auftakt zu verleihen.

Der Landrichter wurde jährlich am Bundestag in Trun um den St. Georgstag (25. April) herum gewählt. Wie erwähnt ist erst ab 1487 ein Turnus zwischen den drei Hauptherren bei der Besetzung des Landrichters nachweisbar, vorher lässt sich keine Regelmässigkeit bei der Vergabe des Amtes feststellen. Jedes Jahr schlug der nominierende Hauptherr drei Männer aus seinem Herrschaftsgebiet vor – bei der Herrschaft Sax betraf dies nur die Gebiete in der Surselva –, von denen einer vom Bundestag gewählt wurde.<sup>671</sup>

VINCENZ, Der Graue Bund, S. 211. Seit 1483 war der Bischof von Chur Hauptherr des Grauen Bundes, als er die Herrschaft Sax kaufte, ebenso die Habsburger seit 1497 nach dem Erwerb von Rhäzüns, wobei sie sich von ihren Vasallen vor Ort, den Herren von Marmels, vertreten liessen.

Wie die Besetzung früher vor sich ging, lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Die übrigen Teile des Grauen Bundes blieben von der Landrichterwürde ausgeschlossen. Rheinwald, Schams und Misox konnten also nie einen Landrichter stellen. Das hat dazu beigetragen, dass Familien aus diesem Gebiet im Freistaat selten hoch aufsteigen konnten.

Vor der Wahl fanden öfter Machtkämpfe statt, zuerst um die Nominierung der Kandidaten, dann unter den Nominierten um die Wahl. Die Namen der Unterlegenen sind nicht überliefert, doch es wäre interessant, diese zu kennen. Die Herren konnten ihre drei Kandidaten also nicht alleine bestimmen, sondern es waren die Eliten, die hauptsächlich unter sich ausmachten, wen der Herr aufstellen durfte. Im Jahr 1494 kam es daher zu einer Auseinandersetzung zwischen Bischof Heinrich V. von Hewen und seinen Untertanen in der Surselva, weshalb ein Tag zu Trun angesetzt werden musste. Das Ergebnis ist leider ebenso wenig überliefert wie die genaue Ursache des Konflikts. Die Wahl des Landrichters, aber auch jene von wichtigen Ammännern, stand ab Ende des 15. Jahrhunderts zudem unter den Einfluss von ausländischen Gesandten, deren Fürsten um Macht im Grauen Bund rangen.

In der Bundeserneuerung von 1424 wurde beschlossen, dass ein Streitfall zwischen Bundesgenossen, der nicht von einem Gemeindegericht gelöst werden konnte, durch ein zwölfköpfiges Richtergremium, ernannt von den Hauptherren, beigelegt werden sollte. Jeder Hauptherr bestimmte hierzu je drei Männer aus seinem Gebiet, das Rheinwald zwei und die Freien von Laax einen. Die Richter konnten noch ein bis drei weitere beiziehen. Aus diesem Schiedsgericht entwickelte sich das Appellationsgericht, das Gericht der Fünfzehn, unter dem Vorsitz des Landrichters.<sup>674</sup> Als Versammlungsort der Gesandten und als Gerichtsstätte des Grauen Bundes diente der Klosterhof der Abtei Disentis in Trun, den Abt Peter von Pontaningen 1424 dem Grauen Bund als Gerichts- und Verwaltungssitz überliess. 675 Das heute noch bestehende Gebäude, die Cuort Ligia Grischa, stammt aus dem 17. Jahrhundert (vgl. Abb. 24), doch schon im Tello-Testament von 765 wurden ein Hof und Güter des Klosters in Trun genannt. Das Bundesgericht war laut dem Bundesbrief ein Schiedsgericht für Streitfälle unter den Herren, zwischen den Gemeinden oder zwischen den Herren und Gemeinden. Die Strafgerichtsbarkeit blieb bei der Gemeinde, doch der Bund erliess ab Ende des 15. Jahrhunderts konti-

<sup>&</sup>lt;sup>672</sup> Jecklin, Materialien II, Nr. 111.

<sup>&</sup>lt;sup>673</sup> PFISTER, Partidas, S. 72.

<sup>&</sup>lt;sup>674</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 15; Head, Demokratie, S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>675</sup> Cumüns e cumöns, S. 60.

nuierlich Gesetze zur Zivilgerichtsbarkeit, so dass dieser Bereich allmählich von den Gemeinden an eine gemeinsame Instanz überging.<sup>676</sup>

Das Gericht des Grauen Bundes setzte sich laut den überlieferten Urkunden, zum ersten Mal 1446, immer aus fünfzehn Rechtssprechern zusammen: Disentis stellte wie die Herrschaft Sax und die Herrschaft Rhäzüns je vier, Rheinwald zwei und Laax einen. Bereits 1462 wurden die Richter nicht nur von der Herrschaft, sondern auch von der Gemeinde eingesetzt. Der Landrichter war Vorsitzender des Gerichtes, er leitete das Verfahren, sprach indes selber nicht Recht.<sup>677</sup> Die personelle Zusammensetzung des Gerichtes ist meist unbekannt, doch die wenigen Urkunden, welche die Namen der Richter nennen, belegen, dass sich darunter zahlreiche bedeutende Amtsträger befanden. Im Jahre 1463, bei einem Streit zwischen der Gemeinde Safien und dem dort begüterten Kloster Cazis, waren von den fünfzehn Richtern mindestens sechs Ammänner oder alt Ammänner.<sup>678</sup> Der Graue Bund erliess 1529 eine zusätzliche Bestimmung, wonach Richter mit den Klägern nicht näher als bis zum vierten Grad verwandt sein durften. Diese Bestimmung entsprach also jener bei der Eheschliessung. Ebenso durften in Kundschaften nur Personen aussagen, die nicht näher verwandt waren.<sup>679</sup> Daraus ist zu schliessen, dass man dank Verwandtschaftsbeziehungen ein günstiges Urteil erwirken wollte.

Aus dem Gericht des Grauen Bundes entwickelte sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts zudem der Bundestag. 680 Dieser setzte sich aus 29 Boten zusammen, wovon Disentis vier stellte, das Lugnez und die Gruob je zwei, Flims, Löwenberg und Jörgenberg je einen. 681 Wie die Boten auf die einzelnen Nachbarschaften aufgeteilt wurden, ist vor der Zeit der Rodordnungen nicht bekannt. Man darf indes annehmen, dass von Anfang an alle Boten den lokalen Eliten entstammten. Diese konnten damit an den Bundestagen die anstehenden Geschäfte zu ihren Gunsten lenken, sofern sie nicht untereinander zerstritten waren. 682 Der Bundestag war für die Wahlen der Amtsträger, die Gesetzge-

<sup>&</sup>lt;sup>676</sup> Vincenz, Der Graue Bund, S. 219.

VINCENZ, Der Graue Bund, S. 196, S. 209; WAGNER/SALIS, Rechtsquellen, S. 13.

<sup>678</sup> StAGR AB IV 6/9 DSM, Nr. 398.

Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 55.

Abschnitt nach Maissen, Amtsleute, S. 265; Vincenz, Der Graue Bund, S. 208–210; Grimm, Bündner Aristokratie, S. 115; Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 98.

<sup>&</sup>lt;sup>681</sup> Rhäzüns, Schams und Rheinwald stellten ebenfalls zwei Boten, die übrigen zwölf Gemeinden je einen. Sandte eine Gemeinde mehr als einen Boten, hiess der Erstgewählte «Hauptbote», die weiteren «Beiboten».

Die Ratsboten und Gesandten bildeten oft die einzige Informationsquelle für die Gemeinden, so dass sie ihre Berichterstattung zu ihren Gunsten manipulieren konnten. Vgl. Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 200.

bung und die Rechnungslegung zuständig, ausserdem für die Verteilung von Einkünften, Lasten und Ämtern der Untertanengebiete. Überdies befasste sich der Bundestag mit auswärtigen Angelegenheiten wie Staatsverträgen und Militärkapitulationen. All diese Regelungen entwickelten sich erst im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts zu einem festen System. Aus der ursprünglichen Aufgabe des Landrichters als Vorsitzender des Bundesgerichtes wurde bald ein politisches Amt: Ihm oblag es, die Bundestage einzuberufen, zu leiten und für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Er nahm auch eine bedeutende Stellung als Aussteller und Siegler von Urkunden sowie als Verwahrer von Siegel und Archiv ein. Zudem vertrat er den Bund nach aussen, unter anderem zusammen mit den Häuptern von Gotteshaus- und Zehngerichtenbund an der eidgenössischen Tagsatzung. Dort spielte der soziale Rang des Landrichters eine entscheidende Rolle, denn während der Amtszeit eines Landrichters von minderer Herkunft wurden oft alt Landrichter aus vornehmen Familien als Gesandte bestimmt.<sup>683</sup>

Marquart von Kropfenstein, der erste urkundlich nachgewiesene Landrichter, versah sein Amt möglicherweise über einen längeren Zeitraum. Danach wechselte der Inhaber des Landrichteramts freilich noch vor dem Turnus von 1487 fast ausnahmslos jährlich. In der folgenden Tabelle 9 werden alle bekannten Landrichter aufgelistet. 684

<sup>&</sup>lt;sup>683</sup> Siehe auch Kap. 8.3.5.

Der Buchstabe hinter den Jahreszahlen steht für die Herrschaft, aus welcher der Landrichter stammte: d = Disentis, r = Rhäzüns, s = Sax. \* = Person nicht urkundlich überliefert, sondern nur in späteren Chroniken, Ämterlisten usw. / + = Nach Landrichtern aus der Herrschaft Rhäzüns wurde nicht systematisch gesucht, sie können darum trotz fehlender Quellenangabe urkundlich überliefert sein / kursiv = Person urkundlich unsicher. Für Letzteres gibt es mehrere Möglichkeiten. Zum Teil sind für ein Jahr zwei Namen genannt, so dass ein Name entweder falsch sein muss, oder aber es hat während der Amtsperiode ein Amtswechsel stattgefunden, sei es, weil die Ämterbesetzung verschoben wurde, sei es, weil ein Amtsträger verstarb oder abgesetzt wurde oder aus anderen Gründen. Die Sprache der Quellen erschwert die genaue Identifizierung zusätzlich, da «Landrichter» bei gewesenen Amtsträgern auch öfter als Titel verwendet wurde, so dass manchmal nicht klar ist, ob die Person noch im Amt war oder dieses bereits aufgegeben hatte. Für die Quellennachweise vgl. Anhang 9.

Der genaue Herkunftsort von Caspar Urth bleibt weiterhin unklar, aber aus BAR PO 1000/1463 Milano Bd. 85, Urkunde 8. August 1468, wird ersichtlich, dass er aus dem Gebiet der Herrschaft Rhäzüns stammte und nicht, wie bisher vermutet, aus dem Lugnez. Diese Annahme war bisher berechtigt, da das Geschlecht Orta in Vella sesshaft war. Vgl. MAISSEN, Landrichter, S. 20.

Tabelle 9: Die Landrichter des Grauen Bundes

1424/25	S	Hans von Lumerins*
1425/26	r	Hans (I.) Winzapf*
1426/27	d	Hans Anselm*
1438/39	S	Marquart von Kropfenstein
1442/43	S	Marquart von Kropfenstein
1445/46	S	Marquart von Kropfenstein*
1446/47	r	Disch Schmid
1448/49	d	Martin Jacum
1449/50	S	Hans Risch*
1451/52	S	Benedikt von Lumerins
1452/53	S	Albrecht (II.) von Mont
1453/54	r	Caspar Plancka
zw. 1454 und 1460	S	Ott von Capaul
1458/59	d	Martin Jacum
1460/61	d	Martin Jacum
1461/62	r	Hans (II.) Winzapf
1462/63	S	Hans (I.) von Mont
1463/64	r	Hans (II.) Winzapf
1464/65	d	Martin Jacum
1464/65	S	Hans (I.) von Mont
1465/66	r	Hans Gandreon+
vor 1468	d	Wilhelm von Selvaplana
vor 1468	r	Caspar Urth
1468/69	r	Hans (II.) Winzapf
1469/70	r	Hans Gandreon
1470/71	d	Regett Saphoia
1471/72	r	Hans (II.) Winzapf +
1472/73	r	Caspar Urth
1473/74	d	Regett Saphoia
1474/75	S	Hans (II.) von Capaul
1475/76	S	Hans (II.) von Capaul*
1475/76	r	Hans Gandreon+
1476/77	S	Janut Matzina*
1476/77	r	Hans Gandreon+
1477/78	S	Caspar Schönögli
1478/79	S	Janut Matzina*
1479/80	d	Regett Saphoia
1480/81	S	Hans (II.) von Capaul

1481/82	r	Hans Gandreon
1482/83	d	Regett Saphoia*
1483/84	S	Wilhelm von Lumerins
1484/85	S	Hans (I.) von Mont
1485/86	S	Hans (II.?) von Lumerins
1486/87	S	Hans (I.) von Mont
1487/88	S	Hans (I.) von Mont
1488/89	S	Jörg Brunold
1489/90	d	Hans Rüdi von Fontana
1490/91	S	Gili von Mont
1491/92	r	Marti Class
1492/93	d	Hans Rüdi von Fontana
1493/94	S	Hans (IV.) von Capaul
1494/95	r	Marti Class
1495/96	d	Hug von Lumerins
1496/97	S	Gili von Mont
1497/98	r	Hans Brunold
1498/99	d	Hans Rüdi von Fontana
1499/1500	S	Hans Janig
1500/01	r	Hans Brunold+
1501/02	d	Hans Rüdi von Fontana
1502/03	S	Hans (II.) von Lumerins
1502/03	S	Hans Janig
1503/04	r	Martin Alig
1504/05	d	Hans Rüdi von Fontana
1505/06	S	Hans Janig
1506/07	r	Martin Alig+
1507/08	d	Jann Saphoia*
1508/09	S	Wolf von Capaul
1509/10	r	Martin Alig+
1510/11	d	Hans Rüdi von Fontana
1511/12	S	Wolf von Capaul
1512/13	r	Martin Alig+
1513/14	d	Jann Saphoia*
1514/15	S	Hans Janig
1515/16	r	Martin Alig
1516/17	S	Hans Janig
1517/18	S	Hans Janig
1518/19	r	Jöri Camajur
1519/20	d	Ulrich Berchter

1520/21	r	Caspar Nik
1521/22	r	Hans von Jochberg+
1522/23	d	Ulrich Berchter
1522/23	S	Hans Janig
1523/24	S	Mathias von Rungs
1524/25	r	Moritz Jenni
1525/26	d	Ulrich Berchter
1526/27	S	Hans (V.) von Capaul
1527/28	r	Moritz Jenni
1528/29	d	Ulrich Berchter
1529/30	S	Hans (V.) von Capaul

Seit der Einführung des Turnus im Jahre 1487 verteilen sich die Landrichter ungefähr gleichmässig auf die drei Herrschaften, doch zwischen 1516 und 1523 wurde der Turnus aus unbekannten Gründen nicht genau befolgt. Allerdings sind die Amtsträger auch vor 1487 einigermassen regelmässig verteilt. Die drei Herren, aber auch die Eliten, achteten offensichtlich darauf, dass niemand zu mächtig wurde. Die Herrschaft Sax stellte 32 bis 36 Landrichter, Rhäzüns 27 bis 29 und Disentis deren 21 bis 23. Die Lücken bis 1460 können das Bild hier und bei den folgenden Zahlen jedoch leicht verfälschen. Dass die Herrschaft Sax einen Drittel mehr Amtsjahre aufweist als Disentis, beruht zum einen auf Marquart von Kropfenstein und zum anderen auf der dominanten Stellung, welche die Herrschaft Sax in den 1480er-Jahren einnahm. Betrachtet man jedoch nicht die Amtsjahre, sondern die Amtsträger, dann stellte die Herrschaft Sax 18 bis 19 Landrichter aus 9 Familien, Rhäzüns 14 Landrichter aus 12 Familien und Disentis 8 Landrichter aus 7 Familien, wobei die Familie von Lumerins gleichzeitig in der Herrschaft Sax und in Disentis vertreten war. Es waren insgesamt also nur 27 Familien, die einen Landrichter stellen konnten, verteilt auf 40 bis 41 Amtsträger. Die kleine Anzahl der Familien aus der Herrschaft Sax im Vergleich zu den vielen Amtsträgern ist ein deutlicher Hinweis auf die Übermacht der Familien von Lumerins, von Mont und von Capaul. Mitglieder aus 27 Familien innerhalb von ungefähr hundert Jahren bedeutet, dass im Schnitt rund alle vier Jahre eine neue Familie die Landrichterwürde erhielt. Von den 27 Landrichterfamilien wiederum weisen gerade einmal sechs Familien zwei oder mehr Mitglieder als Amtsträger auf (vgl. Grafik 2, S. 171), aus dem untersuchten Gebiet sind es die Familien von Lumerins, von Mont, von Capaul und Saphoia. Die meisten Landrichter

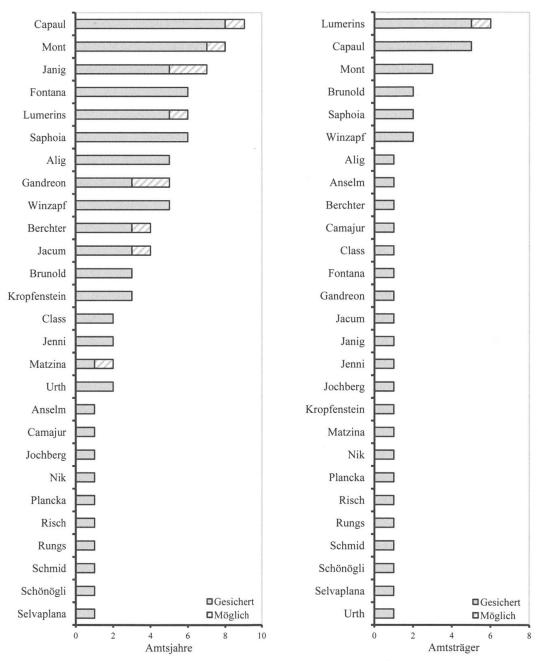
blieben jedoch Einzelerscheinungen innerhalb ihrer Familien. <sup>685</sup> Das ist ein deutliches Zeichen dafür, dass das Amt noch nicht von wenigen Familien gänzlich monopolisiert worden war, auch wenn zwei Drittel der Amtsjahre auf einen Drittel von ihnen entfielen. Man kann in Bezug auf Gemeinde und Bund bzw. Ammann und Landrichter nicht von zwei Ebenen sprechen, da in Disentis, im Lugnez und in der Gruob jeweils knapp die Hälfte der Ammannfamilien einen Landrichter stellen konnte. Im Grauen Bund wurde die Macht allerdings besser verteilt als im Zehngerichtenbund. Im Letzteren war nämlich der Ammann von Davos gleichzeitig auch Bundeshaupt. Die im 15. Jahrhundert in Davos dominierenden Beeli – sie wurden im 16. Jahrhundert von den Buol und Guler in dieser Position immer mehr abgelöst – konnten auf diese Weise auch im Bund ihre Interessen verwirklichen. <sup>686</sup> Im Gotteshausbund blieb diese höchste Position den sonst so mächtigen Dienstadelsgeschlechtern allerdings verwehrt, da der Vorsitz dem jeweiligen Bürgermeister von Chur vorbehalten war.

In der Herrschaft Sax war die Konkurrenz um das Amt des Landrichters unter den Familien grösser als in Disentis oder Rhäzuns. Die von Lumerins, von Mont und von Capaul setzten sich dabei von den anderen Familien zwar ab, dafür rivalisierten sie untereinander umso mehr. Selten stellten Vertreter dieser Geschlechter mehr als zweimal den Landrichter. An der Spitze der Amtsperioden steht Hans Janig mit 5 bis 7 Amtszeiten. Er vertrat die Herrschaft Sax, auf ihn folgten indes Männer aus den anderen zwei Gebieten. Hans Rüdi von Fontana (Disentis) war sechsmal Landrichter, Martin Alig (Rhäzüns) fünfmal, Hans Gandreon (Rhäzüns) drei- bis fünfmal, Hans (II.) Winzapf (Rhäzüns) und Regett Saphoia (Disentis) je viermal und Ulrich Berchter (Disentis) drei- bis viermal. Lediglich Hans (I.) von Mont kann mit 4 bis 5 Amtszeiten mithalten. Hans Janig amtete in der gleichen Zeit auch ungefähr fünfzehnmal als Ammann von Ilanz und in der Gruob und galt damit im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts nicht nur in der Gerichtsgemeinde, sondern auch im Grauen Bund als einflussreichste Person. Das gleiche kann für Hans Rüdi von Fontana für die 1490er-Jahre gesagt werden, als er abwechselnd Landrichter oder Ammann von Disentis war. Hertli von Capaul hingegen, der einflussreichste Mann ganz Bündens um 1500 überhaupt, amtete nie als Landrichter. Er verliess nach seiner Tätigkeit als Vogt im Lugnez die Surselva und machte Karriere im Gotteshausbund. Da er nicht mehr in der Surselva

Das blieb im ganzen 16. Jahrhundert so, wo 14 von 21 Familien mit nur einer einzigen Persönlichkeit ins Rampenlicht traten. Vgl. Maissen, Landrichter, S. 28.

<sup>&</sup>lt;sup>686</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 113. Hinzu kommt, dass die Beeli gleichzeitig als österreichische Vögte auf der Burg Belfort amteten.

wohnte, kam er für das Amt auch nicht in Frage. Die Landrichter aus der Gerichtsgemeinde Disentis wiederum stammten zum grössten Teil aus den Familien Saphoia, von Fontana und von Lumerins. Die Geschlechter, die das Amt des Ammanns in der jeweiligen Zeit für sich beanspruchten, konnten auch den Landrichter stellen. Auffällig ist diesbezüglich die Untervertretung der Familie Berchter: Erst Ulrich Berchter wurde 1519 zum Landrichter gewählt. Ebenso amtete Caspar Schönögli nur einmal als Landrichter, obwohl er in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts häufiger als alle anderen als Ammann in der Gruob erscheint.



Grafik 2: Landrichter – Anzahl Amtsjahre und Amtsträger pro Familie 1424–1530

Das Amt des Ammanns diente oft als Sprungbrett für eine Karriere ausserhalb der Gemeinde, ebnete den Weg zu höheren Ämtern. 687 Der Vergleich der Verzeichnisse der Ammänner und Landrichter zeigt, dass die Tätigkeit als Ammann meist jener des Landrichters vorausging. Nun ist es für die Herrschaften Sax und Disentis einfacher, diejenigen Landrichter aufzulisten, die vorher nicht Ammann bzw. Landvogt waren. So erscheint Hug von Lumerins als Bannerherr der Cadi, doch von Hans Risch ist nichts Weiteres bekannt. Martin Jacum, Wilhelm von Selvaplana und Hans (II.) von Capaul aus Ilanz waren zuerst Landrichter, bevor sie Ammann wurden, wobei einige dieser Fälle möglicherweise auf die Lücken in den Listen zurückzuführen sind. Hans (II.?) von Lumerins amtete ebenfalls zuerst als Landrichter, falls es sich beim Landrichter von 1485 nicht um ein anderes Mitglied der Familie mit gleichem Namen handelt. In diesem Fall wäre dieser nur Landrichter gewesen. Alle anderen, also bei weitem die Mehrheit, bekleideten zuerst das Amt des Ammanns oder Landvogts. Der Karriereweg ist hier folglich eindeutig. «Für den einzelnen Amtsträger ergab sich durch die teils erreichbare, teils automatisch erfolgende Verknüpfung von Ämtern in Gericht, Bund und Gesamtstaat die Möglichkeit, seinen Einfluss innerhalb des gesamten Entscheidungsablaufes, von der Vorberatung bis zur Entschliessung auf Gemeindeebene, geltend zu machen.»<sup>688</sup> Tatsächlich waren etwa Marquart von Kropfenstein 1442/43, Benedikt von Lumerins 1451/52, Regett Saphoia 1470/71, Jann Saphoia 1507/08, Ulrich Berchter 1519/20, Mathias von Rungs 1523/24 und Hans (V.) von Capaul 1526/27 gleichzeitig Ammann bzw. Landvogt und Landrichter, Hans Janig 1505/06 und 1514/15 oder sogar noch häufiger, was aber wegen den ungesicherten Angaben zum Ammannamt von Ilanz und in der Gruob nicht genau belegt werden kann.

Woher kamen eigentlich diejenigen Landrichter, über deren Familien so gut wie nichts bekannt ist und die als erste (und teilweise einzige) Vertreter ihrer Familie ein so hohes Amt erreichten? Eine Frage, die man ebenso für die Ammänner stellen kann. Auch wenn die sozialen Schichten im 15. Jahrhundert noch durchlässiger und die soziale Mobilität relativ gross waren, konnte dennoch nicht jeder einfache Bürger oder Bauer auf direktem Weg das höchste Amt im Bund erlangen. Der soziale Status der Landrichter aus weniger bekannten Familien war und blieb tiefer als derjenige der führenden Familien, denn sie tauchen in den Quellen fast nie ausserhalb ihrer Amtstätigkeit auf, weder in eigenen wirtschaftlichen Belangen noch als Schiedsrichter bei fremden Händeln. Wer nicht zur oberen Führungsschicht gehörte und durch

<sup>&</sup>lt;sup>687</sup> Grimm, Bündner Aristokratie, S. 238.

<sup>&</sup>lt;sup>688</sup> Färber, Der bündnerische Herrenstand, S. 199.

seine Herkunft das nötige Renommee mitbrachte, musste in der Gemeinde die Ämterlaufbahn unten beginnen und sich bis zum Landrichter hocharbeiten. Um dies einmal zu erreichen, hatte man sich zuvor sicherlich in der Nachbarschaft verdient gemacht, auch wenn das sich aufgrund der Quellen nicht belegen lässt. So ist beispielsweise anzunehmen, dass die Familie Saphoia in Sumvitg schon länger ihren Einfluss ausgeübt und grosses Ansehen genossen hatte, bis es Regett Saphoia gelang, zuerst Ammann von Disentis und später Landrichter des Grauen Bundes zu werden.

### 6.3.2 Der Bundesschreiber

In den Quellen wird der Schreiber des Bundes als «Landschreiber» bezeichnet. 689 In der vorliegenden Untersuchung hingegen wird der Begriff «Bundesschreiber» zur Unterscheidung von den Landschreibern der einzelnen Gerichtsgemeinden verwendet. Gemäss dem Bundesbrief von 1524 hatte jeder Bund einen eigenen Schreiber einzusetzen, der an allen Versammlungen der Drei Bünde in ainem hoptbuoch festhalten sollte, was besprochen und beschlossen worden war.<sup>690</sup> Der Bundesschreiber musste also an allen Bundstagen und Beitagen der Drei Bünde sowie an den Gerichtstagen und Versammlungen des eigenen Bundes anwesend sein. Er war für die Protokollführung und die Kodifikation der Gesetzgebung, die ab 1528 erfolgte, sowie für das Abfassen der Gerichtsentscheide, der Abschiede und der übrigen Korrespondenz zuständig, sofern diese nicht vom Landrichter selber erledigt wurde. Er wurde wie die anderen Ratsboten entlohnt. Dieses Salär hatte jedoch eher den Charakter eines Trinkgeldes. In späteren Zeiten war der Bundesschreiber gleichzeitig auch Kassier des Bundes. Welches Amt in der Frühzeit des Bundes die Finanzen kontrollierte, bleibt ungeklärt. Der Bundesschreiber wurde zusammen mit den anderen Amtsträgern vom Bundestag in Trun gewählt.<sup>691</sup> Im Gegensatz zu diesem demokratischen Vorgehen zeigte sich im Zehngerichtenbund die Dominanz der Landschaft Davos. Dort besetzten der Landschreiber, der Landweibel sowie der Bannerherr von Davos ex officio die entsprechenden Bundesämter.<sup>692</sup> Ebenso wurde der Stadtschreiber von Chur im Verlauf des 16. Jahrhunderts aufgrund seiner Position Bundesschreiber des Gotteshausbundes und verwaltete dessen Kasse und Archiv. 693

<sup>&</sup>lt;sup>689</sup> Wagner/Salis, Rechtsquellen, S. 54.

<sup>&</sup>lt;sup>690</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.

<sup>&</sup>lt;sup>691</sup> Maissen, Amtsleute, S. 268–269; Meyer-Marthaler, Rechtsquellen, S. 93.

<sup>&</sup>lt;sup>692</sup> Sprecher, Davoser Chronik, S. 333.

<sup>693</sup> CLAVUOT, Kurze Geschichte des Gotteshausbundes, S. 550.

Tabelle 10: Die Bundesschreiber des Grauen Bundes<sup>694</sup>

1478	Paul (II.) von Capaul			
1483	Caspar Schönögli			
1505	Hans Janig			
1517	Johannes Andig (vermutlich Hans Janig)			
1518	Hans Janig			
1524	Hans Janig			
1525	Hans Janig			
1526	Hans Janig			
1527	Hans Janig			
1528	Hans Janig			
1530	Hans Janig			

Um das Amt eines Schreibers versehen zu können, musste man zwar mehrere Sprachen beherrschen und selbstverständlich des Lesens und Schreibens kundig sein, also die Schule besucht haben, doch es bedurfte anscheinend keiner höheren Bildung, denn kein einziger Schreiber des Grauen Bundes hatte eine Universität besucht.<sup>695</sup> Dennoch könnten gerade die Bundesschreiber ein Indiz für eine Schule in Ilanz sein. 696 Caspar Schönögli und Hans Janig lebten sicherlich in dieser Stadt, und Paul (II.) von Capaul kam wahrscheinlich von Ilanz und nicht aus Flims. Hans Janig amtete vermutlich ohne Unterbruch von 1517 bis 1530 als Schreiber des Grauen Bundes. Er unterzeichnete in dieser Funktion die Ilanzer Artikel von 1526.<sup>697</sup> Aluis Maissen geht davon aus, dass es sich bei Hans Janig um den Landrichter gleichen Namens handle. 698 Es spricht freilich dagegen, dass dieser das Amt des Bundesschreibers erst übernommen haben soll, nachdem er drei oder viermal Landrichter gewesen war. Normalerweise verlief der Karriereweg gerade umgekehrt. Zudem hätte er gleichzeitig zwei wichtige Bundesämter versehen. Wahrscheinlich handelt es sich beim Bundesschreiber um einen Sohn dieses Landrichters. Caspar Schönögli war indessen auch zuerst Landrichter gewesen, bevor er Bundesschreiber wurde.

<sup>&</sup>lt;sup>694</sup> Für die Quellennachweise vgl. Anhang 10.

<sup>695</sup> Vgl. Kap. 7.2.3.

<sup>696</sup> Vgl. S. 241.

<sup>&</sup>lt;sup>697</sup> Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 38.

<sup>698</sup> Maissen, Amtsleute, S. 276.